

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 11. Januar 2018

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Absatz 2 des PetBüG M-V

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2014/ 00331	Die Petenten fordern, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine zugesagte Finanzhilfe endlich an den Trägerverein einer Schule zahlt.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Nach abgeschlossener Verwendungsüberprüfung des Schuljahres 2013/2014 wurde mit abschließendem Finanzhilfebescheid vom 19.12.2016 schließlich auch der Restbetrag i. H. v. 36.485,85 Euro an den Träger der Schule überwiesen. Das vom Schulträger eingeleitete verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde daraufhin eingestellt. Unabhängig davon ist die Vorgehensweise der Genehmigungsbehörde, die zu einer mehrfachen Einschaltung des Verwaltungsgerichtes geführt und das Verfahren in nicht akzeptabler Weise verlängert hat, kritikwürdig. Die Landesregierung sollte deshalb prüfen, ob es sich hierbei um ein grundsätzliches Problem handelt und insoweit eine Verfahrensvereinfachung bei der Gewährung von Finanzhilfen für Ersatzschulen gemäß § 127 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) erforderlich ist.
2	2015/ 00104	Der Petent bittet den Landtag um Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit einem Landkreis wegen der Nutzung seines Ferienhauses.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Stadt hat den hier in Rede stehenden Bebauungsplan dahingehend geändert, dass sich das Grundstück des Petenten nunmehr innerhalb eines Sondergebietes, das der Erholung dient (§ 10 Baunutzungsverordnung), befindet. Ferienwohnungen sind dort jetzt grundsätzlich zulässig. Dennoch muss der Petent bei der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen im Rahmen eines Genehmigungsverfahren gemäß § 62 Landesbauordnung M-V einreichen, um seine Ferienwohnnutzung anzuzeigen. Anderenfalls läuft der Petent erneut Gefahr, dass ein

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bauaufsichtliches Verfahren gegen ihn eingeleitet wird.
3	2015/00244	Der Petent kritisiert die nach seiner Darstellung auf bewusst falschen Angaben beruhende überhöhte Personalbemessung und -ausstattung der Vergabekammern, die zu einem beträchtlichen finanziellen Schaden für das Land geführt hätten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zwar bestimmen unter anderem die jährlichen Fallzahlen den Personalbedarf in den drei beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) eingerichteten Vergabekammern, um aber diesbezüglichen Schwankungen sowohl hinsichtlich der Fallzahlen als auch der jeweiligen Dauer einzelner Nachprüfungsverfahren zu begegnen, sind die hauptamtlichen Entscheider neben dieser Funktion auch mit der Wahrnehmung anderer Aufgaben als Referatsleiter oder beigeordnete Referenten innerhalb der Landesregierung betraut. So ist sichergestellt, dass alle hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern anderweitig ausreichend mit Arbeit versorgt sind und kein finanzieller Schaden infolge fehlender Auslastung entsteht. Einzig der Petent war ausschließlich als Kammervorsitzender tätig und kritisierte eine fehlende Vollauslastung, der er nicht durch eine Tätigkeit als beigeordneter Referent begegnen wollte, da diese seinem Amt nicht angemessen wäre. Zwischenzeitlich wurde ihm im Rahmen einer Umsetzung die begehrte Referatsleitertätigkeit übertragen. Im Hinblick auf die Besetzung der Geschäftsstelle wurden die beiden Mitarbeiterinnen nunmehr mit weiteren Aufgaben betraut, die in der Wahrnehmung der Aufgaben des Wirtschaftsministeriums als Landeskartellbehörde und dem Aufgabenfeld der Preisüberwachungsstelle bestehen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
4	2015/ 00311	Die Petenten fordern den Erhalt der Bahnstrecke Barth - Velgast, die nach dem Willen der Landesregierung ab 2017 nicht mehr ausgeschrieben werden soll, sowie die Wiederherstellung der Darßbahn bis nach Prerow.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Auf der Grundlage des im Dezember 2016 veröffentlichten Vierten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes, wonach Mecklenburg-Vorpommern von 2016 bis 2031 Regionalisierungsmittel in Höhe von rund 4,425 Mrd. Euro und damit ca. 50 Mio. Euro weniger vom Bund erhalten wird, wird das Land nach fachlichen Kriterien entscheiden, ob die Strecke Velgast - Barth weiterbestellt wird. Die Entscheidung ist zudem verbunden mit der Entscheidung über die - grundsätzlich von der Landesregierung begrüßten - Reaktivierung der Darßbahn, mit der nicht vor dem zweiten Halbjahr 2018 gerechnet wird. Die von den Petenten vorgetragenen Argumente (weiterer Anstieg der Touristenzahl und Reduzierung der damit einhergehenden Belastung im Straßenverkehr, Förderung des sanften Tourismus, Anpassung der Infrastruktur an die diese Region prägende Natur) sind nachvollziehbar. Die Petition ist daher geeignet, in den Entscheidungsprozess miteinbezogen zu werden.
5	2015/ 00326	Der Petent begehrt die Rehabilitierung eines im Rahmen der Bodenreform nach 1945 Enteigneten sowie eine Entschädigung für dessen Alleinerben. Zudem wird die Beseitigung der durch die Bodenreform entstandenen Gerechtigkeitslücke begehrt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) gem. § 1 Abs. 1 S. 2 und 3 VwRehaG keine Anwendung auf vom Vermögensgesetz (VermG) erfasste Verwaltungsentscheidungen findet, zu denen gem. § 1 Abs. 8 lit. a) VermG die Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher Grundlage zählen, kommt eine Rehabilitierung der Enteignung nicht in Betracht, denn die Enteignung des betreffenden Grundbesitzes im Zuge der Bodenreform erfolgte auf besatzungshoheitlicher Grundlage. Dement-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sprechend wurde der Antrag am 20.04.2001 abgelehnt. Mit Bescheid vom 19.04.2013 wurde jedoch festgestellt, dass die Anordnung der Deportation der Familie des vom Petenten Vertretenen rechtsstaatswidrig war. Die Bescheidung erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, bei denen es sich um von den Ländern lediglich umzusetzendes Bundesrecht handelt.
6	2016/00030	Der Petent beschwert sich über den Abbau des Tempo-30-Schildes in seinem Ort sowie über die Arbeitsweise des zuständigen Amtes für Straßenbau und Verkehr.	Die Petition ist der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.	Bei der betreffenden Straße liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo-30-Zone gemäß § 45 Abs. 1c) Straßenverkehrsordnung (StVO) vor. So handelt es sich um eine innerörtliche Gemeindestraße, die überwiegend durch ein Wohngebiet mit unmittelbar an die Straße anschließenden Wohngrundstücken verläuft und eine hohe Fußgänger- und Fahrrad-dichte aufweist. Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen mit der Geschwindigkeitsbegrenzung ist ebenfalls gegeben. Dieser Gefahrenlage entsprechend war auch für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren die Geschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt, sodass die im Jahr 2014 erfolgte Aufhebung der Anordnung gegen den Willen der betroffenen Anwohner und der Gemeinde nicht nachvollziehbar ist. Soweit der Landkreis als zuständige Straßenverkehrsbehörde die Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung für nicht zwingend erforderlich i. S. d. § 45 Abs. 9 S. 1 StVO und somit für unzulässig erachtet, lässt er bei dieser Auslegung unberücksichtigt, dass nach der Rechtsprechung die Anordnung von Tempo-30-Zonen schon dann in Betracht kommt, wenn die

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>bereits benannten Voraussetzungen des § 45 Abs. 1c StPO vorliegen und die Gründe der Sicherheit und Ordnung für die Zonen-Anordnung sprechen, da anderenfalls die vom Verordnungsgeber mit der 33. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (33. ÄndVStVR) beabsichtigte erhebliche Erleichterung der Errichtung von Tempo-30-Zonen ins Leere liefe (OVG Lüneburg 12 LC 270/04; VGH Baden-Württemberg 5 S 514/14). Vorliegend besteht eine besondere Gefahr für den Fußgänger- und Fahrradverkehr, da die betroffene Straße über keinen Rad- und Fußweg verfügt, wegen einer Kurve sehr unübersichtlich ist und durchgeführte Geschwindigkeitsmessungen teilweise erhebliche Überschreitungen gezeigt haben. Selbst wenn man, wie der Landkreis, davon ausgeht, dass auch die Voraussetzung des § 45 Abs. 9 S. 1 StPO gegeben sein muss, dürften vorliegend diese besonderen örtlichen Umstände die Anordnung der Tempo-30-Zone sogar zwingend erfordern.</p>
7	2016/00058	<p>Der Petent kritisiert das Verhalten einer Gemeinde bei der Aufstellung eines B-Planes. Er begehrt die uneingeschränkte Befahrbarkeit eines Weges, der durch dieses B-Plan-Gebiet mit der Sondernutzung „Photovoltaik“ verläuft.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.</p>	<p>Die Gemeinde hat nunmehr einen Aufstellungsbeschluss für einen weiteren Bebauungsplan gefasst, in dem eine Wegenutzung zu Gunsten der vom Petenten landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gesichert werden soll. Damit soll auch die derzeitige, vom Petenten kritisierte Wegeführung ersetzt werden. Die Planung sieht vor, dass die Gemeinde die Straßenbaulast für diesen fünf Meter breiten Weg übernimmt, dessen Ausbau sich nach den Erfordernissen der Befahrbarkeit mit modernen Landmaschinen richtet. Die vom</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Petenten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geforderte Asphaltierung ist im Ergebnis der Abwägung in nachvollziehbarer Weise nicht vorgesehen, da der Weg überwiegend durch landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird. Der Bebauungsplan soll voraussichtlich Ende 2017 in Kraft treten.
8	2016/00077	Die Petentin beschwert sich über das Ausmaß einer Einzäunung eines Waldgebietes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die von der Petentin kritisierte Einzäunung eines Waldgebietes ist im Rahmen von verschiedenen Maßnahmen (Erstaufforstungen, Ersatzmaßnahme, Nadelbaumverjüngungen, Bestandssicherung) erfolgt, um die Anpflanzungen vor Wildverbiss zu schützen. Hierzu ist nach § 61 Abs. 1 Nr. 7b Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern keine Baugenehmigung erforderlich. Die Wildschutzzäune sind nur vorübergehend errichtet worden und sollen in Abhängigkeit von den Aufwuchsbedingungen in fünf bis zehn Jahren zurückgebaut werden. Zudem sind keine Anhaltspunkte erkennbar, gegen den Eigentümer des im Wald errichteten Gebäudes verwaltungsrechtlich vorzugehen.
9	2016/00079	Der Petent fordert, dass die Regelungen im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) dahingehend ergänzt werden sollen, dass eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch einen Träger nur aus wichtigem Grund erfolgen kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) schafft lediglich die Grundlage für die Förderung und Erziehung von Kindern. Zentrale Verantwortungsträger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die Kindertagesförderung im Rahmen der pflichtigen Selbstverwaltung mit Vereinbarungen, Qualifizierungsangeboten und der Weiterleitung von Finanzmitteln steuern und durch Satzungen ausgestalten. So schreibt die Satzung des hier örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugend-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>hilfe vor, dass die Leistungserbringer mit den Personensorgeberechtigten einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abschließen. Beim Betreuungsvertrag handelt es sich um einen Dienstvertrag, der nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 15. eines Monats ohne Angabe von Gründen zum Schluss des Kalendermonats gekündigt werden kann, sofern keine abweichende Frist vertraglich vereinbart wurde. Die im vorliegenden Fall vertraglich geregelte Kündigungsfrist von zwei Monaten überschreitet die gesetzlich vorgeschriebene Frist und wird in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung als unbedenklich und wirksam angesehen. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sieht aus oben genannten Gründen keinen Anlass für eine Änderung des KiföG M-V. Der Landtag schließt sich dieser Auffassung an.</p>
10	2016/00080	<p>Der Petent fordert, dass das Planfeststellungsverfahren zur geplanten Umgehungsstraße Vierow/Lubmin vorverlegt werden soll, um eine Entlastung für die L26 herbeizuführen. In der Zwischenzeit soll geprüft werden, ob an der L26 Übergangsweise feste Messgeräte zur Geschwindigkeitsüberwachung errichtet werden können.</p>	<p>Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.</p>	<p>Mit der Entwicklung des größten Industriegebietes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Lubminer Heide, ist in den vergangenen Jahren der Lkw-Verkehr drastisch angestiegen. Zudem sollen für den im Nachbarort Vierow gelegenen Hafen laut Konzept des Landes bis 2030 zusätzlich zu den bisher genutzten 10 Hektar Hafensfläche 90 Hektar Fläche entwickelt werden. Bisher sind diese beiden Industrie- und Wirtschaftsstandorte über die L262 und die L26, die durch den Ort Kemnitz führt, an das Autobahnnetz angebunden. Dass für die weitere Entwicklung dieser Standorte die</p>

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Straßenanbindung für den Schwerlastverkehr verbessert sowie eine alternative Verkehrslösung mit einer Umgehung der Orte Eldena und Kemnitz herbeigeführt werden muss, wurde von der Landesregierung erkannt und befindet sich in der Vorplanung. Zeitliche Angaben zur Umsetzung einer Lösung sind in diesem Stadium der Planungen nicht möglich. Die inzwischen realisierten Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde (z. B. Bau einer Verkehrsinsel am Ortseingang der L26, teilweise Erneuerung der Fahrbahndecke auf der L26, Geschwindigkeitskontrollen) haben augenscheinlich nicht den gewünschten Erfolg zur Lösung der Lkw-Problematik und den Geschwindigkeitsüberschreitungen erzielt. Aus diesem Grunde sollte von der Straßenverkehrsbehörde bis zur Fertigstellung einer alternativen Verkehrslösung die Aufstellung einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage in Kemnitz erwogen werden.</p>
11	2016/00157	Die Petentin, eine im Ausland lebende Rentnerin, wendet sich gegen die rückwirkende Besteuerung ihrer Rente.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die rückwirkende Besteuerung der Alterseinkünfte der Petentin für die Jahre 2008 bis 2010 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Petentin unterliegt mit ihrer Rente aus der Deutschen Rentenversicherung Bund der beschränkten Steuerpflicht gem. §§ 1 Abs. 4, 49 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Möglichkeit einer Reduzierung der Steuerlast durch eine Behandlung als unbegrenzt Steuerpflichtige gem. § 1 Abs. 3 EStG konnte vorliegend nicht geprüft werden, da die Petentin bzw. ihr Mann trotz erfolgter Hinweise und gewährter Fristverlängerungen keinen entspre-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				chenden Antrag gestellt haben.
12	2016/00184	Der Petent bittet im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde um Überprüfung verschiedener Vorgänge in einem Amt.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Die von der Gemeinde durchgeführten Probeschachtungen sowie die von einem unabhängigen Ingenieurbüro vorgenommene Einschätzung legen den Schluss nahe, dass das Stromkabel für die Straßenbeleuchtung zumindest stellenweise nicht tief genug und zudem ohne das warnende Trassenband verlegt worden ist. Zudem erfordert die Baumaßnahme eine Neuverlegung der seinerzeit öffentlich geförderten Rasengittersteine oberhalb des Kabels. Der Hintergrund der mangelhaften Bauausführung besteht darin, dass das Amt die Aufnahme und Neuverlegung der Rasengittersteine nicht mit in den Auftrag zur Kostenschätzung aufgenommen hat, sodass die Kostenschätzung und somit die Fördermittel, die auf der Grundlage der Kostenschätzung bewilligt wurden, zu niedrig ausgefallen sind.
13	2016/00185	Die Petenten weisen auf verschiedene Mängel in ihrer Gemeinde hin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die in Bezug auf die Stimmauszählung bei der Kommunalwahl erhobenen zwei Wahleinsprüche wurden geprüft mit der Folge, dass das Wahlergebnis des Gemeindevwahlausschusses teilweise aufgehoben und die festgestellte Stimmanzahl berichtigt wurde. Die hiergegen eingereichte Klage wurde zurückgenommen, das Wahlergebnis ist mittlerweile rechtskräftig. Der von der Gemeindevwahlbehörde festgestellte Sitzverlust eines Gemeinderatsmitglieds als Folge eines Hauptwohnsitzwechsels wird gemäß § 65 Abs. 1 Ziff. 4 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) erst mit der Unanfechtbarkeit dieser Feststellung wirksam. Das betreffende Mitglied hatte jedoch zunächst

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Widerspruch und anschließend Klage eingereicht und aufgrund der Klageabweisung einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Obergericht gestellt, sodass die Feststellung des Sitzverlustes noch nicht unanfechtbar war. Auch die von den Petenten erhobenen Vorwürfe in Bezug auf die Haushaltsführung der Gemeinde wurden im Rahmen einer Fachaufsichtsbeschwerde geprüft und haben sich nicht bestätigt.
14	2016/00186	Der Petent beschwert sich im Namen seiner Mandanten über das Vorgehen eines Finanzamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat den Vorgang und die Entscheidung des Finanzamtes Waren nochmals überprüft und in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Schätzungen in Form von schwerwiegenden Buchführungsmängeln und Geldtransfers in die Schweiz vorlagen und dass die Schätzungen einschließlich der Hinzuschätzung rechtmäßig erfolgt sind.
15	2016/00197	Die Petenten bitten um Überprüfung der Entscheidung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministeriums) hinsichtlich der Festlegung von Profilschulen mit dem Schwerpunkt MINT.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Die Entscheidung für die beiden Schweriner Gymnasien erfolgte vor allem vor dem Hintergrund, dass die bereits bestehende Kooperationsstruktur zwischen diesen Schulen genutzt wird, beide Schulen einschlägige Erfahrungen mit der Förderung begabter Schüler haben und deshalb viele Schüler aus der Fläche des Schulamtsbereiches aufnehmen. Aufgrund der hohen Schülerzahl kann gewährleistet werden, dass die naturwissenschaftlichen Fächer differenziert unterrichtet werden können. Nach Auffassung des Petitionsausschusses führt die Wichtung auf vorgenannte Kriterien jedoch dazu, dass kleinere Schulen insbesondere im länd-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				lichen Raum - unabhängig von ihrer fachlichen Kompetenz und ihren Erfahrungen im jeweiligen Profil - von vornherein ausgeschlossen werden. Deshalb sollte die Landesregierung die Kriterien und deren Wichtung bei der Auswahl von Profilschulen noch einmal überprüfen.
16	2016/00214	Die Petenten fordern den Erhalt der Bahnverbindung nach Barth und die Reaktivierung der Darßbahn.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Auf der Grundlage des im Dezember 2016 veröffentlichten Vierten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes, wonach Mecklenburg-Vorpommern von 2016 bis 2031 Regionalisierungsmittel in Höhe von rund 4,425 Mrd. Euro und damit ca. 50 Mio. Euro weniger vom Bund erhalten wird, wird das Land nach fachlichen Kriterien entscheiden, ob die Strecke Velgast - Barth weiterbestellt wird. Die Entscheidung ist zudem verbunden mit der Entscheidung über die - grundsätzlich von der Landesregierung begrüßten - Reaktivierung der Darßbahn, mit der nicht vor dem zweiten Halbjahr 2018 gerechnet wird. Die von den Petenten vorgetragenen Argumente (weiterer Anstieg der Touristenzahl und Reduzierung der damit einhergehenden Belastung im Straßenverkehr, Förderung des sanften Tourismus, Anpassung der Infrastruktur an die diese Region prägende Natur) sind nachvollziehbar. Die Petition ist daher geeignet, in den Entscheidungsprozess miteinbezogen zu werden.
17	2016/00225	Der Petent beschwert sich über die Ablehnung seines Antrages auf Ausgleich der durch Wildschweine verursachten Schäden.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal	Den durch Schwarzwild verursachten Schaden auf landwirtschaftlichen Flächen auf Grundlage der Ertragsausfallrichtlinie (ErAusRL M-V) zu erstatten, ist nicht möglich, weil die Zuwendungsvoraussetzungen dafür nicht vorliegen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Die ErAusRL M-V gewährt einen Ausgleich für Schäden, die durch besonders geschützte Großvogelarten, wie z. B. Wildgänse, Schwäne oder Kraniche, an landwirtschaftlichen Flächen entstanden sind. Schäden, die durch Schwarzwild in Horstschutzzonen von Schreiadlern entstehen, in denen ein zeitliches Jagdverbot gilt, sind von der Richtlinie nicht erfasst, weil der Schreiadler nicht direkt schadensursächlich im Sinne der ErAusRL M-V ist. Dennoch ist davon auszugehen, dass durch das zeitliche Jagdverbot in der Horstschutzzone eine erhöhte Wühlaktivität von Schwarzwild auf den Grünlandflächen innerhalb der Horstschutzzone und auch auf den direkt daran angrenzenden Flächen zu verzeichnen ist. Aus diesem Grunde wird angeregt, bei künftigen Gesetzesvorhaben zu berücksichtigen, dass auch Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen entschädigt werden, die während einer naturschutzfachlich gebotenen Jagdruhe entstehen.
18	2016/ 00227	Die Petentin wendet sich gegen die Androhung eines Zwangsgeldes durch die untere Wasserbehörde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 40 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) obliegt grundsätzlich den Gemeinden, soweit sie diese Pflicht nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen haben. Anfallendes Wasser ist nach § 40 Abs. 2 LWaG im vorliegenden Fall dem Zweckverband zu übertragen. Mit seit dem 02.01.2010 bestandskräftigen Bescheid wurde der Petentin mitgeteilt, dass sie den Betrieb der Kleinkläranlage einzustellen und den Betrieb einer Abwassersammelgrube anzuzeigen hat,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>was sie daraufhin tat. Aufgrund der Tatsache, dass der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft jedoch seit elf Jahren kein Abwasser angedient wurde, ist anzunehmen, dass das Abwasser unerlaubt anderweitig entsorgt wurde. Zur Durchsetzung rechtskonformer Verhältnisse ist es daher legitim, dass die Wasserbehörde eine Stellungnahme sowie einen Dichtheitsnachweis angefordert und dies mit einer Androhung eines Zwangsgeldes verbunden hat.</p>
19	2016/00233	<p>Die Petenten beschwerten sich im Zusammenhang mit der von ihnen begehrten Niederlassungserlaubnis über Mitarbeiter einer Ausländerbehörde.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis setzt unter anderem voraus, dass gemäß § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) der Lebensunterhalt der Petentin dauerhaft gesichert ist, wobei auch das Einkommen ihres Ehemannes zu berücksichtigen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Petentin ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Obwohl die Petentin bisher keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen hat und sie und ihr Ehemann sich in vorbildhafter Weise um die dauerhafte Sicherung ihres Lebensunterhaltes bemühen, war es der Ausländerbehörde nicht möglich, eine positive Prognose für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zu berücksichtigen, da ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht – auch wenn diese nicht abgerufen werden. Da der Ehemann der Petentin nunmehr ein Gewerbe angemeldet hat und gegebenenfalls sein Renteneintritt bevorsteht, kann die Ausländerbehörde nach erneuter Antragstellung aufgrund der aktuellen Sachlage erneut prüfen, ob die</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorliegen.
20	2016/00240	Die Petentin fordert die Errichtung eines Archäologischen Landesmuseums in Rostock.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im April 2017 hat der Koalitionsausschuss von SPD und CDU entschieden, das Archäologische Landesmuseum in Rostock anzusiedeln. Dieser Beschluss stützt sich auf die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Standortanalyse, nach der Rostock die landesweit besten Voraussetzungen für das Archäologische Landesmuseum hat. So verfügt Rostock neben der Vielzahl nationaler und internationaler Touristen und dem damit hohen Besucherpotenzial zudem über eine mit dem neu geschaffenen Studiengang für Ur- und Frühgeschichte direkte Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre. Derzeit wird das Konzept für das zukünftige Museum erstellt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mehrfach bekräftigt, die Planungen für das Museum weiter voranzubringen. Dem Begehren der Petentin wurde somit entsprochen.
21	2016/00246	Der Petent kritisiert, dass ihm keine Auskunft zum Stand eines Ermittlungsverfahrens erteilt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Petent hat die begehrten Auskünfte erhalten. Im Übrigen ist es dem Landtag aufgrund der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Justiz verwehrt, auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und auf Gerichtsverfahren Einfluss zu nehmen.
22	2016/00247	Die Petentin beschwert sich, dass sich eine Gemeinde dagegen wehrt, einen Spielplatz im Ort zu errichten. Sie macht hierbei auf die Vorgaben in der Landesbauordnung aufmerk-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landesbauordnung sieht vor, dass die Herstellung von Spielplätzen verlangt werden kann, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. Hierbei erfolgt eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörden. Die betroffene Gemeinde hat der Petentin im

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		sam.		Rahmen einer Gemeindevertretersitzung Möglichkeiten zur Verbesserung des Freizeitangebots für die im Ort lebenden Kinder aufgezeigt. Hierbei ist aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel angeregt worden, im Rahmen einer Elterninitiative Spielgeräte anzuschaffen und diese auf einem geeigneten, von der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden Platz zu errichten. Zudem ist durch einen Gemeindevertreter vorgeschlagen worden, seinen privaten Spielplatz auch für weitere Kinder zu öffnen.
23	2016/ 00254	Der Petent begehrt eine Änderung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dahin gehend, dass die öffentlichen Beschlussvorlagen im Internet veröffentlicht werden sollen und dass die Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse ebenfalls öffentlich erfolgen sollen.	Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Das Anliegen des Petenten wurde seitens des Ministeriums für Inneres und Europa u. a. auch mit dem Städte- und Gemeindetag erörtert. Danach ist davon auszugehen, dass aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Kommunalverwaltungen zukünftig vermehrt Dokumentenmanagementsysteme in Anspruch genommen werden, die eine elektronische Bereitstellung von Tagesordnungen, Niederschriften und öffentlichen Beschlussvorlagen ermöglichen. Unabhängig davon sollte im Sinne eines vereinfachten Zugangs für die Bürger geprüft werden, ob und in welcher Form darauf hingewirkt werden kann, dass die Kommunen Niederschriften von öffentlichen Gemeindevertretersitzungen im Internet veröffentlichen. Soweit der Petent fordert, dass die Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse öffentlich durchgeführt werden, wird auf § 35 Abs. 4 und § 36 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V verwiesen, wonach die Gemeindevertretungen im Rahmen ihrer kommu-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				nalen Selbstverwaltung dieses in ihrer Hauptsatzung bestimmen können.
24	2016/00257	Die Petenten fordern den Erhalt der Schulsozialarbeit in ihrem Landkreis, insbesondere die Stelle der Schulsozialarbeiterin an ihrer Schule.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Schulsozialarbeit ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Jugendhilfe und liegt insoweit in der Verantwortung der Kommunen, die letztlich darüber entscheiden, an welcher Schule und in welchem Umfang Schulsozialarbeiter eingesetzt werden. Das Land misst der Schulsozialarbeit als wichtigem Bindeglied zwischen der Schule und der Jugendhilfe jedoch eine große Bedeutung bei und hat sich dementsprechend in der Koalitionsvereinbarung dazu bekannt, die Finanzierung der derzeit aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereitgestellten Mittel auch über das Jahr 2021 hinaus zu sichern. Seit 2017 unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte darüber hinaus jährlich mit Mitteln bis zu 1,8 Mio. Euro, um somit die bislang aus den unverbrauchten Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanzierten Stellen fortzuführen. Auf diese Weise konnten die zum Ende des Jahres 2016 gefährdeten Schulsozialarbeiterstellen fast gänzlich weitergeführt werden. Mit dem Landeshaushalt 2018/2019 wird für die Bereitstellung dieser Mittel ein neuer Haushaltstitel eingerichtet. Um die Finanzierung der Schulsozialarbeit entsprechend der im Petitionsverfahren geäußerten grundsätzlichen Intention der Landesregierung perspektivisch zu sichern, sollten Möglichkeiten und Wege der Realisierung geprüft werden. Die zahlreich hierzu vorliegenden Petitionen sind geeignet, in diese Überlegungen einbezogen zu werden.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
25	2016/00258	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise eines Landkreises bei der Erteilung einer Baugenehmigung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die begehrte Baugenehmigung ist dem Petenten erteilt worden. Die vom Petenten kritisierte Verfahrensverzögerung beruhte auf einem Personalwechsel und einer unzureichenden behördeninternen Zusammenarbeit. Die Bedeutung der Zusammenarbeit und der einzuhaltenden Fristen im Rahmen naturschutzrechtlicher Konzentrationsentscheidungen im Baugenehmigungsverfahren wurden mit den beteiligten Behördenmitarbeitern ausgewertet, um künftig solche Verzögerungen zu vermeiden. Der pauschal vorgetragene Vorwurf des Petenten, dass die Abwasserleitung fehlerhaft verlegt wurde, wurde hingegen nicht bestätigt. Im Übrigen sind die benannten Grundstücke des Petenten erreichbar.
26	2016/00260	Die Petentin fordert den Erhalt der Schulsozialarbeiterstelle an ihrer Schule und begehrt eine dauerhafte Finanzierung.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Schulsozialarbeit ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Jugendhilfe und liegt insoweit in der Verantwortung der Kommunen, die letztlich darüber entscheiden, an welcher Schule und in welchem Umfang Schulsozialarbeiter eingesetzt werden. Das Land misst der Schulsozialarbeit als wichtigem Bindeglied zwischen der Schule und der Jugendhilfe jedoch eine große Bedeutung bei und hat sich dementsprechend in der Koalitionsvereinbarung dazu bekannt, die Finanzierung der derzeit aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereitgestellten Mittel auch über das Jahr 2021 hinaus zu sichern. Seit 2017 unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte darüber hinaus jährlich mit Mitteln bis zu 1,8 Mio. Euro, um somit die bislang aus den unverbrauchten Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanzierten Stellen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				fortzuführen. Auf diese Weise konnten die zum Ende des Jahres 2016 gefährdeten Schulsozialarbeiterstellen fast gänzlich weitergeführt werden. Mit dem Landeshaushalt 2018/2019 wird für die Bereitstellung dieser Mittel ein neuer Haushaltstitel eingerichtet. Um die Finanzierung der Schulsozialarbeit entsprechend der im Petitionsverfahren geäußerten grundsätzlichen Intention der Landesregierung perspektivisch zu sichern, sollten Möglichkeiten und Wege der Realisierung geprüft werden. Die zahlreich hierzu vorliegenden Petitionen sind geeignet, in diese Überlegungen einbezogen zu werden.
27	2016/00262	Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm eine Gemeinde in Bezug auf den Erwerb von Flächen nicht antwortet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Petent hat nunmehr mit Schreiben vom 21.10.2016 eine Antwort des zuständigen Amtes auf seine Nachfragen erhalten. Die aus Sicht des Petitionsausschusses sehr kritikwürdige Verzögerung sowie die Nichtbearbeitung elektronischer Posteingänge sind aufgrund des erhöhten Arbeitsaufkommens im Bereich Liegenschaften des Amtes zustande gekommen. Laut Mitteilung der Landesregierung wurde der Vorfall mit der betroffenen Mitarbeiterin ausgewertet und es wurden entsprechende Maßnahmen ergriffen.
28	2016/00264 ¹	Die Petentin fordert den Erhalt der Schulsozialarbeit im Land, insbesondere an einer Schule, und begehrt eine dauerhafte Finanzierung.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin	Schulsozialarbeit ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Jugendhilfe und liegt insoweit in der Verantwortung der Kommunen, die letztlich darüber entscheiden, an welcher Schule und in welchem Umfang Schulsozialarbeiter eingesetzt werden. Das Land misst der Schulsozialarbeit als wichtigem Bindeglied

¹ Der Petition 2016/00264 wurden 93 weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			<p>ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.</p>	<p>zwischen der Schule und der Jugendhilfe jedoch eine große Bedeutung bei und hat sich dementsprechend in der Koalitionsvereinbarung dazu bekannt, die Finanzierung der derzeit aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereitgestellten Mittel auch über das Jahr 2021 hinaus zu sichern. Seit 2017 unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte darüber hinaus jährlich mit Mitteln bis zu 1,8 Mio. Euro, um somit die bislang aus den unverbrauchten Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanzierten Stellen fortzuführen. Auf diese Weise konnten die zum Ende des Jahres 2016 gefährdeten Schulsozialarbeiterstellen fast gänzlich weitergeführt werden. Mit dem Landeshaushalt 2018/2019 wird für die Bereitstellung dieser Mittel ein neuer Haushaltstitel eingerichtet. Um die Finanzierung der Schulsozialarbeit entsprechend der im Petitionsverfahren geäußerten grundsätzlichen Intention der Landesregierung perspektivisch zu sichern, sollten Möglichkeiten und Wege der Realisierung geprüft werden. Die zahlreich hierzu vorliegenden Petitionen sind geeignet, in diese Überlegungen einbezogen zu werden.</p>
29	2016/00266	<p>Der Petent wendet sich gegen die geplante Errichtung einer Windkraftanlage in seiner Gemeinde.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.</p>	<p>Der Antragsteller hat den Antrag zur Genehmigung einer weiteren Windenergieanlage mit Schreiben vom 15.02.2017 zurückgenommen, da dem Vorhaben baurechtliche Belange entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund wurde das Genehmigungsverfahren beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern eingestellt.</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
30	2016/ 00267 ²	Der Petent fordert den Erhalt der Schulsozialarbeit im Land, insbesondere an einer Schule, und begehrt eine dauerhafte Finanzierung.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Schulsozialarbeit ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Jugendhilfe und liegt insoweit in der Verantwortung der Kommunen, die letztlich darüber entscheiden, an welcher Schule und in welchem Umfang Schulsozialarbeiter eingesetzt werden. Das Land misst der Schulsozialarbeit als wichtigem Bindeglied zwischen der Schule und der Jugendhilfe jedoch eine große Bedeutung bei und hat sich dementsprechend in der Koalitionsvereinbarung dazu bekannt, die Finanzierung der derzeit aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereitgestellten Mittel auch über das Jahr 2021 hinaus zu sichern. Seit 2017 unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte darüber hinaus jährlich mit Mitteln bis zu 1,8 Mio. Euro, um somit die bislang aus den unverbrauchten Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanzierten Stellen fortzuführen. Auf diese Weise konnten die zum Ende des Jahres 2016 gefährdeten Schulsozialarbeiterstellen fast gänzlich weitergeführt werden. Mit dem Landeshaushalt 2018/2019 wird für die Bereitstellung dieser Mittel ein neuer Haushaltstitel eingerichtet. Um die Finanzierung der Schulsozialarbeit entsprechend der im Petitionsverfahren geäußerten grundsätzlichen Intention der Landesregierung perspektivisch zu sichern, sollten Möglichkeiten und Wege der Realisierung geprüft werden. Die zahlreich hierzu vorliegenden Petitionen sind geeignet, in diese Überlegungen einbezogen zu werden.

² Der Petition 2016/00267 wurden 136 weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
31	2016/ 00274	Die Petenten fordern den Erhalt der Schulsozialarbeiterstellen, insbesondere an ihrer Schule, und begehren eine dauerhafte Finanzierung sowie den Ausbau der Stellen, sodass an jeder Schule ein Sozialarbeiter eingesetzt werden könne.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Schulsozialarbeit ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Jugendhilfe und liegt insoweit in der Verantwortung der Kommunen, die letztlich darüber entscheiden, an welcher Schule und in welchem Umfang Schulsozialarbeiter eingesetzt werden. Das Land misst der Schulsozialarbeit als wichtigem Bindeglied zwischen der Schule und der Jugendhilfe jedoch eine große Bedeutung bei und hat sich dementsprechend in der Koalitionsvereinbarung dazu bekannt, die Finanzierung der derzeit aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereitgestellten Mittel auch über das Jahr 2021 hinaus zu sichern. Seit 2017 unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte darüber hinaus jährlich mit Mitteln bis zu 1,8 Mio. Euro, um somit die bislang aus den unverbrauchten Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanzierten Stellen fortzuführen. Auf diese Weise konnten die zum Ende des Jahres 2016 gefährdeten Schulsozialarbeiterstellen fast gänzlich weitergeführt werden. Mit dem Landeshaushalt 2018/2019 wird für die Bereitstellung dieser Mittel ein neuer Haushaltstitel eingerichtet. Um die Finanzierung der Schulsozialarbeit entsprechend der im Petitionsverfahren geäußerten grundsätzlichen Intention der Landesregierung perspektivisch zu sichern, sollten Möglichkeiten und Wege der Realisierung geprüft werden. Die zahlreich hierzu vorliegenden Petitionen sind geeignet, in diese Überlegungen einbezogen zu werden.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
32	2016/00278	Der Petent beklagt, dass die bis Ende August 2016 vorgesehene Schließung einer Kindertagesstätte bislang nicht erfolgt ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Zwischenzeitlich wurde die in Rede stehende Kindertagesstätte geschlossen. Die Verschiebung der Schließung resultierte u. a. aus Verzögerungen bei den Umbau- und Sanierungsmaßnahmen in den Kindertagesstätten, in die die Kinder gezogen sind.
33	2016/00280	Der Petent fordert, die vom Bund zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel verstärkt für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einzusetzen, wie es § 6 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz vorsieht. Weiterhin fordert er, die Ausbildungsverkehre aus Landeshaushaltsmitteln und nicht aus Regionalisierungsmitteln zu finanzieren.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) hat bereits signalisiert, dass es die Anregung des Petenten aufgreifen will, die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen in der Ausbildung mit Zeitfahrausweisen aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Landes und nicht aus den vom Bund bereitgestellten Regionalisierungsmitteln zu finanzieren. Hierzu soll eine gemeinsame Prüfung mit dem Finanzministerium erfolgen. Weiterhin beabsichtigt das Energieministerium, auch bei der Erstellung des Gutachtens zum Integralen Taktfahrplan Mecklenburg-Vorpommern auf die Expertise des Petenten zuzugreifen, indem es im direkten Austausch mit dem Petenten dessen Argumente erörtert und in das Gutachten einfließen lässt.
34	2016/00281	Die Petentin beschwert sich über den geplanten Bau eines Kindergartens in ihrer Nachbarschaft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens gewährleistet eine umfassende Prüfung dahingehend, ob der Bau einer Kindertagesstätte für 96 Kinder in der Nachbarschaft zu einem Altenpflegeheim, einem Heim für behinderte Menschen und altersgerechten Wohnungen zulässig ist. So wird insbesondere geprüft, ob die Baumaßnahme das Rücksichtnahmegebot gegenüber den Bewohnern der vorhandenen Bebauungen verletzt. Sicherlich ist der Petentin darin Recht zu geben, dass die Kinder in einem

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Kindergarten Lärm verursachen. Durch das Nebeneinander von Einrichtungen für alte Menschen und für Kinder wird aber auch die Möglichkeit geschaffen, dass ältere Menschen mit Kindern in Kontakt kommen können und eine generationenübergreifende, gemischte Anwohnergemeinschaft entsteht. Auch würde sich der Kinderlärm nur auf die Tageszeiten beschränken, in denen die Kinder draußen spielen, sodass die von der Petentin befürchteten Beeinträchtigungen nicht allzu groß wären.</p>
35	2016/00285	<p>Der Petent beklagt die Lebensbedingungen in einer therapeutischen Wohneinrichtung und beschwert sich diesbezüglich über Mitarbeiter der Einrichtung.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Den Vorwürfen des Petenten ist seitens der Heimaufsicht nachgegangen worden, indem eine Überprüfung der Leistungsvereinbarung, der Fachkräftenachweise sowie der Konzeption auf inhaltliche Grundsätze der betreuten Wohngruppe erfolgte. Zudem hat die Heimaufsicht die Problematik mit dem Träger der Wohngruppe besprochen. Allerdings kritisierte der Petitionsausschuss im Verlauf des Verfahrens, dass lediglich eine Prüfung nach Aktenlage erfolgt ist. Insbesondere nachdem die Heimaufsicht Verständnis für die Unterforderung des Petenten geäußert hat und damit Zweifel an der Qualität der Betreuung in der Einrichtung bestanden, hätte aus seiner Sicht jedoch eine anlassbezogene Prüfung in der Wohngruppe stattfinden müssen. Die Heimaufsicht des Landkreises teilte hierzu mit, zukünftig alle zwei Jahre und aus gegebenem Anlass zeitnah Kontrollen durchzuführen. Soweit die Petition das Verhalten von Polizeibeamten betrifft, hat sich die Beschwerde als unbegründet erwiesen.</p>

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
36	2016/00286	Der Petent wendet sich gegen die Erhöhung des Wasserentnahmeentgeltes auf 10 Cent/m ³ und bittet um Rücknahme dieser Entscheidung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2016/2017 erfolgte eine Änderung des Landeswassergesetzes dahingehend, dass der Entgeltsatz für die Entnahme von Grundwasser von bisher 5 Cent je Kubikmeter auf 10 Cent je Kubikmeter angehoben wurde. Da diese Mittel für Maßnahmen des Gewässerschutzes verwendet werden und die tatsächliche jährliche Belastung für einen Zwei-Personen-Haushalt lediglich in Höhe von 3,75 Euro besteht, ist nicht beabsichtigt, diese Gesetzesänderung, die überdies vom Landesrechnungshof empfohlen wurde, zurückzunehmen.
37	2016/00291 ³	Die Petentin fordert den Erhalt der Schulsozialarbeit im Land, insbesondere an einer Schule, und begehrt eine dauerhafte Finanzierung über Landesmittel.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Schulsozialarbeit ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Jugendhilfe und liegt insoweit in der Verantwortung der Kommunen, die letztlich darüber entscheiden, an welcher Schule und in welchem Umfang Schulsozialarbeiter eingesetzt werden. Das Land misst der Schulsozialarbeit als wichtigem Bindeglied zwischen der Schule und der Jugendhilfe jedoch eine große Bedeutung bei und hat sich dementsprechend in der Koalitionsvereinbarung dazu bekannt, die Finanzierung der derzeit aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereitgestellten Mittel auch über das Jahr 2021 hinaus zu sichern. Seit 2017 unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte darüber hinaus jährlich mit Mitteln bis zu 1,8 Mio. Euro, um somit die bislang aus den unverbrauchten Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanzierten Stellen fortzuführen. Auf diese Weise konnten die zum Ende des

³ Der Petition 2016/00291 wurden 81 weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Jahres 2016 gefährdeten Schulsozialarbeiterstellen fast gänzlich weitergeführt werden. Mit dem Landeshaushalt 2018/2019 wird für die Bereitstellung dieser Mittel ein neuer Haushaltstitel eingerichtet. Um die Finanzierung der Schulsozialarbeit entsprechend der im Petitionsverfahren geäußerten grundsätzlichen Intention der Landesregierung perspektivisch zu sichern, sollten Möglichkeiten und Wege der Realisierung geprüft werden. Die zahlreich hierzu vorliegenden Petitionen sind geeignet, in diese Überlegungen einbezogen zu werden.</p>
38	2016/00293	Der Petent begehrt eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Nebengebäudes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Vorgehen des Landkreises ist nicht zu beanstanden. Der Petent hatte ohne eine Baugenehmigung ein Nebengebäude errichtet. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht zu beanstanden, dass der Landkreis eine Beseitigung des Gebäudes angeordnet hat. Sofern der Petent nunmehr darauf hinweist, dass er das Gebäude für seinen landwirtschaftlichen Betrieb benötigt, ist er dazu aufgefordert, entsprechende Antragsunterlagen einzureichen. Dem ist der Petent bisher nicht nachgekommen. Sollte der Petent einen Antrag für ein landwirtschaftliches Nebengebäude stellen, kommt eine Genehmigung nur in Betracht, wenn das Nebengebäude funktional und räumlich einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet werden kann.
39	2016/00296	Der Petent begehrt die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt und beschwert sich in diesem Zusammenhang über Sanktions-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In einem Gespräch zwischen dem Petenten und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt (JVA) konnten die vom Petenten vorgebrachten Beschwerdepunkte geklärt werden. Hierbei ist nach eigenen Angaben des Petenten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		maßnahmen, die ihm auferlegt worden sind.		ihm nachvollziehbar dargestellt worden, dass er aufgrund seiner bestehenden Suchtmittelabhängigkeit nicht dafür geeignet ist, Vollzugslockerungen zu erhalten oder in den offenen Vollzug verlegt zu werden. Der Petent ist zwischenzeitlich auf eigenen Wunsch in eine andere JVA verlegt worden. Dort nimmt er an einem Behandlungsprogramm teil, um seine Suchtproblematik aufzuarbeiten. Nach Abschluss dieser Therapie wird geprüft, ob vollzugslockernde Maßnahmen bei ihm in Betracht gezogen werden können. Der Vermerk „Fluchtgefahr“ ist in der Gefangenpersonalakte des Petenten nicht enthalten.
40	2016/00297 ⁴	Der Petent fordert den Erhalt der Schulsozialarbeiterstellen in seinem Landkreis und macht dabei auf die Bedeutung der Schulsozialarbeit im Rahmen der Inklusion aufmerksam.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Schulsozialarbeit ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Jugendhilfe und liegt insoweit in der Verantwortung der Kommunen, die letztlich darüber entscheiden, an welcher Schule und in welchem Umfang Schulsozialarbeiter eingesetzt werden. Das Land misst der Schulsozialarbeit als wichtigem Bindeglied zwischen der Schule und der Jugendhilfe jedoch eine große Bedeutung bei und hat sich dementsprechend in der Koalitionsvereinbarung dazu bekannt, die Finanzierung der derzeit aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereitgestellten Mittel auch über das Jahr 2021 hinaus zu sichern. Seit 2017 unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte darüber hinaus jährlich mit Mitteln bis zu 1,8 Mio. Euro, um somit die bislang aus den unverbrauchten Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanzierten Stellen fort-

⁴ Der Petition 2016/00297 wurden 121 weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zuführen. Auf diese Weise konnten die zum Ende des Jahres 2016 gefährdeten Schulsozialarbeiterstellen fast gänzlich weitergeführt werden. Mit dem Landeshaushalt 2018/2019 wird für die Bereitstellung dieser Mittel ein neuer Haushaltstitel eingerichtet. Um die Finanzierung der Schulsozialarbeit entsprechend der im Petitionsverfahren geäußerten grundsätzlichen Intention der Landesregierung perspektivisch zu sichern, sollten Möglichkeiten und Wege der Realisierung geprüft werden. Die zahlreich hierzu vorliegenden Petitionen sind geeignet, in diese Überlegungen einbezogen zu werden.
41	2016/ 00298	Die Petenten begehren die Zustimmung des Landes zur Fusion der Innungen für Orthopädie-Schuhtechnik der Bereiche Berlin, Nord (Schleswig-Holstein und Hamburg) und Mecklenburg-Vorpommern und bitten diesbezüglich um Unterstützung.	Die Petition ist der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen der Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist. Zudem ist die Petition dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.	Während die obersten Landesbehörden von Berlin, Schleswig-Holstein und Hamburg dem Zusammenschluss zugestimmt haben, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (Wirtschaftsministerium) sein gemäß § 52 Abs. 3 Handwerksordnung (HandwO) erforderliches Einvernehmen versagt. Der Hauptzweck einer Innung besteht gem. § 52 Abs. 1 S. 1 HandwO in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Betriebe eines Handwerks. Diese gemeinsamen gewerblichen Interessen sollen aber gerade durch den Zusammenschluss gefördert werden, da sich hierdurch die Verhandlungsposition der drei bisherigen Innungen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen, die sich ihrerseits ebenfalls überregional organisieren, erheblich verbessern würde. Aus diesem Grund haben sich auch die ehemaligen norddeutschen Innungen der Orthopädie-Technik zu einer

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>gemeinsamen Innung Nord zusammengeschlossen, was im Übrigen im Einvernehmen mit dem hiesigen Wirtschaftsministerium erfolgte. Die Petenten haben nachvollziehbar dargelegt, dass im Fall einer ausbleibenden Fusion die Leistungsfähigkeit der Innung von Mecklenburg-Vorpommern abnehmen wird, weil die Besetzung der Innungsgremien bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der geringen Mitgliederzahl von 39 schwierig ist und die Lehrlingsausbildung schon jetzt überregional in der gemeinsamen Landesberufsschule in Lübeck-Travemünde erfolgt. Auch droht der Austritt von Mitgliedern, die sich größeren Innungen als Gastmitglieder anschließen würden. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sollte das Wirtschaftsministerium im Fall eines erneut gestellten Antrages auf Genehmigung des länderübergreifenden Innungszusammenschlusses sein Einvernehmen erteilen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe der Orthopädie-Schuhtechnik in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken. Im Übrigen ist die Petition dem Deutschen Bundestag zuzuleiten, um gegebenenfalls durch eine Änderung der Handwerksordnung eine einheitliche Rechtsanwendung dahin gehend zu erreichen, dass die Innungen in eigener Verantwortung ihre gemeinsamen gewerblichen Interessen definieren und die daraus folgenden Handlungen festlegen können.</p>
42	2016/00303	Die Petentin kritisiert die derzeitigen Regelungen zur Vollverpflegung in den	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Soweit die Petentin die pauschale Abrechnung der Verpflegung beklagt, wird festgestellt, dass das Kindertagesförderungsgesetz

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Kindertagesstätten.		M-V (KiföG M-V) hierzu keine Aussage trifft und die Abrechnung ausschließlich Gegenstand des zivilrechtlichen Betreuungsvertrages ist. Damit soll den Vertragspartnern ein möglichst großer Gestaltungsspielraum geboten werden. Auch eine Kontrolle der Preispolitik der Essensversorgungsunternehmen im KiföG M-V ist nicht möglich, da sich die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes aus unternehmerischen Entscheidungen ergibt. Allerdings regelt das KiföG M-V eine Beteiligung der Eltern an der Gestaltung des Verpflegungsangebotes und an der Vereinbarung der damit verbundenen Kosten in Form von Mitwirkungsrechten (§ 8 KiföG M-V). Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage besteht keine Möglichkeit einer verbindlichen Handlungsanweisung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung. Unabhängig davon hat das Ministerium auf vielfältige Weise für eine Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Eltern geworben und u. a. klarstellende Hinweise herausgegeben.
43	2016/ 00304	Die Petenten fordern, die Richtlinien zur Kennzeichnung von Bau- und Bodendenkmalen dahin gehend zu ändern, dass es auch Bürgern und Vereinen nach Antragstellung ermöglicht wird, denkmalgeschützte Bauwerke zu kennzeichnen.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamen-	Eine Änderung der Ziffer 1 der Richtlinie zur Kennzeichnung von Bau- und Bodendenkmalen ist nicht angezeigt, da das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) als Fachbehörde des Landes über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Unverzichtbar für eine effektive Denkmalpflege ist jedoch das ehrenamtliche Engagement der am Denkmalschutz interessierten Bürgerinnen und Bürger, denn die begrenzten staatlichen Ressourcen, insbesondere die finanziellen Mittel, reichen nicht

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			tarische Initiative geeignet erscheint.	aus, um die große Zahl der Kulturdenkmale hierzulande zu erhalten. Dieses Engagement in den bereits bestehenden Vereinen würde durch die Ernennung ehrenamtlicher Denkmalpfleger, wie in § 4 Abs. 2 Ziff. 7 Denkmalschutzgesetz M-V vorgesehen, bestätigt und erweitert werden. Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sich diese Vorgehensweise bei den ehrenamtlichen Bodendenkmalpflegern bereits bewährt, sodass eine Ausweitung auf die Baudenkmalpflege zu prüfen ist.
44	2016/00308	Der Petent bittet um Überprüfung, ob der Abriss eines historischen Gebäudes rechtmäßig erfolgt ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der vom Petenten kritisierte Abriss eines historischen Gebäudes war notwendig geworden, da das Gebäude seit Jahrzehnten nicht mehr genutzt wurde und dadurch vermehrt Schäden sowie Schimmelbefall aufgetreten sind. Die Gemeinde hatte sich im Vorfeld über mehrere Jahre hinweg bemüht, den Verfall des Gebäudes aufzuhalten, und konnte sich hierbei nicht mit den Eigentümern einigen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Abriss des Gebäudes hat auch das beteiligte Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sein Einvernehmen erteilt. Das durchgeführte Ausschreibungsverfahren zur Beauftragung einer Firma, die den Abriss durchführt, ist ebenfalls nicht zu beanstanden.
45	2016/00309	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen eines Amtes bei der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die vom Petenten im Rahmen der Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) begehrte Übernahme der monatlichen Nettokaltmiete wurde von der Sozialbehörde abgelehnt, weil der Petent nicht

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				nachgewiesen hat, dass ihm die Kosten tatsächlich entstanden sind. Diese Auffassung wurde vom Sozialgericht mehrfach bestätigt. Gerichtliche Entscheidungen kann der Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen.
46	2016/00317	Der Petent beschwert sich über die Höhe eines Gebührenbescheides im Zusammenhang mit der Erstellung einer Liegenschaftskarte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Handeln der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (uVGB) ist nicht zu beanstanden. Da der Petent einen bemaßten Flurkartenauszug für sein Flurstück beantragt hat, ist durch die uVGB die Vermessungskostenverordnung rechtmäßig angewendet worden. Hierbei hat der Petent neben der Erstellung der Liegenschaftskarte auch die Kosten für das Eintragen der Maße zu tragen. Dem Petenten ist zudem dargestellt worden, dass die Grenzmaße keine amtliche Vermessung ersetzen. Denn die letzte Liegenschaftsvermessung ist 1997 durchgeführt worden, sodass ggf. zwischenzeitlich eingetretene örtliche Veränderungen nicht berücksichtigt werden können.
47	2016/00322	Der Petent beschwert sich über einen ablehnenden Bescheid, mit dem ihm eine Förderung zum Bau eines Brunnens versagt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Förderung privater Anlagen ist nach der Änderung der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFörL M-V) nun zwar grundsätzlich möglich, allerdings liegen im vorliegenden Fall die Fördervoraussetzungen nicht vor. So sind für den Bau des Brunnens rund 14 000 Euro veranschlagt worden. Diese Kosten sind für die Versorgung eines Grundstückes, das zudem nur von einer Person bewohnt wird, unverhältnismäßig hoch und widersprechen somit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Eine Möglichkeit wäre hingegen die gemeinsame Nutzung bereits

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				vorhandener privater Brunnen. Hierfür bedarf es der Verständigung des Petenten mit den jeweiligen Grundstückseigentümern.
48	2016/00323	Der Petent beschwert sich über eine Landrätin wegen Duldung von Behördenwillkür.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petenten wurde seitens des Landkreises sowie des Ministeriums für Inneres und Europa mehrfach mitgeteilt, dass bei der Erteilung von Hausverboten gegenüber Lehrern der Schulleiter als Verantwortlicher für die Sicherheit an der Schule und Inhaber des Hausrechtes nach eigenem Ermessen handelt. Der Landkreis ist hierüber nur zu informieren. Er hat kein Veto-Recht und ist nicht dazu verpflichtet, diese Entscheidungen formal zu prüfen oder zu begründen. Denn die Aufgaben des Landkreises als Schulträger erstrecken sich nach § 102 Schulgesetz M-V auf die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an schulischen Einrichtungen und nicht auf dienstrechtliche sowie schulorganisatorische Fragen. Er besitzt somit keine Zuständigkeit. Der Petent ist in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen worden, sich an das fachlich zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu wenden.
49	2016/00326	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise der Landeszentralkasse.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Vorgehen der Landeszentralkasse ist nicht zu beanstanden. Nach der Festsetzung und Sollstellung der Gerichtskosten durch das jeweilige Gericht werden diese durch die Landeszentralkasse geltend gemacht. Es liegt daher nicht in der Zuständigkeit der Landeszentralkasse, über die Rechtmäßigkeit und Höhe der Gerichtskosten zu entscheiden. Im Rahmen der diesbezüglich vom Petenten beim Gericht eingelegten Erinnerung ist festgestellt worden, dass die Kosten-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				berechnung korrekt erfolgt ist. Fehlerhaft war lediglich, dass der Petent zunächst als Vertreter des Betroffenen in Anspruch genommen wurde, obwohl er als Miterbe und somit Gesamtschuldner unmittelbar als Kostenschuldner haftet. Diesbezüglich wurde die Kostenrechnung korrigiert.
50	2017/00002	Die Petentin begehrt, von der Schulpflicht befreit zu werden und stattdessen an einem Hausunterricht teilnehmen zu können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Petentin begehrt für sich die Befreiung von der Schulpflicht nach § 48 Abs. 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V). Dafür muss ein wichtiger Rechtfertigungsgrund vorliegen, welcher bei der Petentin nicht ersichtlich ist. Die vorgeschlagene häusliche Beschulung sieht das Land Mecklenburg-Vorpommern in seinem Schulgesetz nicht vor. Somit müssen die Eltern als Erziehungsberechtigte ihrer Pflicht nach § 49 Abs. 3 SchulG M-V nachkommen, andernfalls stellt dies eine Straftat dar (§ 140 SchulG M-V). Die Petentin besucht seit dem 01.03.2017 eine Schule in freier Trägerschaft und wird folglich regulär beschult.
51	2017/00003	Der Petent beschwert sich darüber, dass die Telefonnetze nicht ausreichend bei Spannungsausfällen geschützt sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Durch die fortschreitende Umstellung der analogen Telefonnetze, deren Stromversorgung extern über den Kupferdraht erfolgt, auf digitale Anschlüsse können bei Stromausfall keine Telefonate mehr geführt bzw. Notrufe abgesetzt werden. Ein Stromausfall kann jedoch durch die Mobilfunknetze abgefangen werden, deren Notstromversorgung für einen Zeitraum von ca. zwei Stunden gesichert ist. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur die im Jahr 2009 erstellte Technische Richtlinie (TR Notruf 1.0) 2016 neu gefasst, indem sie Anforderungen an die Notruf-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				verbindungen bei der Umstellung der Telefonnetze auf IP-Telefonie aufgestellt hat, die von den Telefonanbietern zu beachten sind.
52	2017/00004	Der Petent fordert, dass die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dahin gehend geändert wird, dass die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen auf den Internetseiten der Gemeinden veröffentlicht werden sollen.	Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung können die Kommunen in den Grenzen der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bestimmen, welche Standards der Bürgerinformation betrieben werden. In Anbetracht der zunehmenden Nutzung des Internets für die Informationsbeschaffung sollte im Sinne eines vereinfachten Zugangs für die Bürger jedoch geprüft werden, ob und in welcher Form darauf hingewirkt werden kann, dass die Kommunen Niederschriften von öffentlichen Gemeindevertretersitzungen im Internet veröffentlichen.
53	2017/00005	Der Petent macht mehrere Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrs- und Lärmsituation in einer Straße.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In der vom Petenten benannten Straße ist seit Jahren eine Wartepflicht durch die Verkehrszeichen 208 und 308 Straßenverkehrsordnung angeordnet worden, die zu einer Verkehrsberuhigung beiträgt. Zudem ist im Rahmen einer Verkehrszählung ein geringes Verkehrsaufkommen ermittelt worden. Die Messungen haben dabei auch eine tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit von durchschnittlich 30 km/h ergeben, also weit unter der vorgeschriebenen zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Entgegen der Auffassung des Petenten ist die Straße schon immer mit Pflaster belegt worden. Eine Asphaltierung kommt aufgrund der historischen Bedeutung der Straße nicht in Betracht. Ebenso wird von der Einführung einer Einbahnstraßenregelung Abstand genommen, da hierfür eine Neukonzeption des gesamten inner-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				städtischen Verkehrs erforderlich wäre. Vor diesem Hintergrund können die vom Petenten vorgeschlagenen Maßnahmen nicht weiter berücksichtigt werden.
54	2017/00014	Der Petent beschwert sich über die geplante Änderung einer IC-Verbindung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der IC-Halt in Bützow entfällt aufgrund von Bauarbeiten an der Bahnstrecke zwischen Schwerin und Bad Kleinen nur vorübergehend. Sobald die Baumaßnahmen abgeschlossen sind, ist ein IC-Halt in Bützow weiterhin vorgesehen.
55	2017/00018	Die Petentin fordert, dass alle gesetzlichen Feiertage, bis auf den 3. Oktober, aufgehoben werden sollten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Für eine wie von der Petentin geforderte bundesweite Abschaffung aller gesetzlichen Feiertage, bis auf den 3. Oktober, wäre sowohl eine Änderung des Feiertagsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FTG M-V) als auch eine Änderung des Grundgesetzes und der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern nötig. Ziel des Gesetzgebers ist die Wahrung der christlichen und kulturellen Werte, die in Mecklenburg-Vorpommern historisch gewachsen sind. Dabei stellt der Sonn- und Feiertagsschutz ein verfassungsrechtlich verankertes Grundelement sozialen Zusammenlebens und staatlicher Ordnung dar. Die bundesweite Abschaffung der gesetzlichen Feiertage bedarf zudem eines gesamtgesellschaftlichen Konsenses, der hier vermutlich schwer zu finden wäre. Eine Gesetzesänderung ist demnach weder geboten noch beabsichtigt.
56	2017/00019	Die Petenten beschwerten sich über die defekte Straßenbeleuchtung in ihrem Ort.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das zuständige Amt hat nach Bekanntwerden der defekten Straßenbeleuchtung umgehend die Reparatur in Auftrag gegeben. Aufgrund der Witterungsverhältnisse konnten die erforderlichen Reparaturarbeiten nicht durchgeführt werden. Nach

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Besserung der Wetterlage wurde die Straßenbeleuchtung wiederhergestellt. Zudem soll die teilweise veraltete Straßenbeleuchtung erneuert werden, sobald der betroffenen Gemeinde ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
57	2017/00020	Die Petenten erheben mehrere Forderungen mit dem Ziel, die bestehende Unsicherheit bezüglich der Weiterführung und Finanzierung von Schulsozialarbeit als Leistungsangebot der Jugendhilfe zu beenden. Zudem setzen sich die Petenten für die Weiterbeschäftigung der Schulsozialarbeiter an konkret benannten Schulen ein.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Schulsozialarbeit ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Jugendhilfe und liegt insoweit in der Verantwortung der Kommunen, die letztlich darüber entscheiden, an welcher Schule und in welchem Umfang Schulsozialarbeiter eingesetzt werden. Das Land misst der Schulsozialarbeit als wichtigem Bindeglied zwischen der Schule und der Jugendhilfe jedoch eine große Bedeutung bei und hat sich dementsprechend in der Koalitionsvereinbarung dazu bekannt, die Finanzierung der derzeit aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereitgestellten Mittel auch über das Jahr 2021 hinaus zu sichern. Seit 2017 unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte darüber hinaus jährlich mit Mitteln bis zu 1,8 Mio. Euro, um somit die bislang aus den unverbrauchten Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanzierten Stellen fortzuführen. Auf diese Weise konnten die zum Ende des Jahres 2016 gefährdeten Schulsozialarbeiterstellen fast gänzlich weitergeführt werden. Mit dem Landeshaushalt 2018/2019 wird für die Bereitstellung dieser Mittel ein neuer Haushaltstitel eingerichtet. Um die Finanzierung der Schulsozialarbeit entsprechend der im Petitionsverfahren geäußerten grundsätzlichen Intention der Landesregierung perspektivisch zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sichern, sollten Möglichkeiten und Wege der Realisierung geprüft werden. Die zahlreich hierzu vorliegenden Petitionen sind geeignet, in diese Überlegungen einbezogen zu werden.
58	2017/00022	Der Petent bittet darum, dass ihm im Rahmen seiner Straftataufarbeitung psychologische Einzelgespräche gewährt werden, und wendet sich gegen die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die vom Petenten kritisierte Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt ist aufgrund der vom Petenten ausgehenden Gefährlichkeit geboten, da dort im Rahmen der durchzuführenden Sozialtherapie umfassend auf die Aufarbeitung seiner Straftaten eingegangen werden kann. Aufgrund der Formulierung des § 17 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz ist eine Zustimmung der Betroffenen nicht erforderlich, sondern die Entscheidung obliegt den Fachdiensten und anderen Sachverständigen, die im Fall des Petenten eine Behandlungsnotwendigkeit festgestellt haben. Hierbei ist es aufgrund des hohen Behandlungsbedarfs des Petenten nicht zu beanstanden, dass eine Entlassung zum Strafende prognostiziert wurde.
59	2017/00024	Die Petentin beschwert sich über die Mitarbeiter eines Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt bezüglich der Informationen zu einem Grundstück im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen des Petitionsverfahrens konnte kein Fehlverhalten der Mitarbeiter des betreffenden Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) im Zuge der Bearbeitung eines Flurneuordnungsverfahrens festgestellt werden. So konnten die Mitarbeiter der Petentin keine genauen Angaben zur Größe eines Grundstückes mitteilen, da das StALU nicht über Nachweise des Liegenschaftskatasters verfügt, sondern diese bei der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde abzufragen sind. Zudem wurden bei den Hofraumverhandlungen Vor-Ort-Termine durchgeführt, bei denen die Petentin anwesend war und

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				durch Unterschrift den vom StALU festgelegten Grenzverlauf ihres Grundstückes bestätigt hat. Hierbei ist der Petentin auch dargestellt worden, wie die Grenze eines verrohrten Grabens verläuft, dessen Verlauf im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung festgelegt wurde.
60	2017/00025	Die Petentin beschwert sich über das Verhalten der Mitarbeiter einer Justizvollzugsanstalt (JVA) gegenüber ihrem dort einsitzenden Bruder und kritisiert das gegen sie verhängte Besuchsverbot.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Entgegen der Darstellung der Petentin ist kein Besuchsverbot ausgesprochen worden. Vielmehr ist für eine Dauer von zwei Monaten die Nutzung einer Trennscheibe gemäß § 28 Abs. 6 Strafvollzugsgesetz angeordnet worden, um die Übergabe weiterer Gegenstände, für die keine Genehmigung vorliegt, zu verhindern. Dieses Vorgehen der Mitarbeiter der JVA ist nicht zu beanstanden. Auch zu den weiteren von der Petentin vorgebrachten Kritikpunkten (Durchsuchung des Haftraumes, Gewährung von Vollzugslockerungen, Antragsbearbeitung) ist kein Fehlverhalten seitens der JVA ersichtlich.
61	2017/00029	Die Petenten kritisieren, dass die vom Senat der Universität Greifswald beschlossene Namensänderung nicht dem Willen der Mehrheit der Universitätsangehörigen entspreche, und fordern die Durchführung eines Referendums an der Hochschule.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Name einer Hochschule wird in der Grundordnung der Hochschule festgelegt. Über die Grundordnung und dementsprechend über eine Namensänderung entscheidet das Konzil bzw. der erweiterte Senat auf Vorschlag des Senats (§§ 80 und 81 Landeshochschulgesetz M-V - LHG M-V). Ein Referendum, wie von den Petenten vorgeschlagen, sehen die gesetzlichen Bestimmungen indes nicht vor. Für die Änderung der Grundordnung bedarf es jedoch der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, wobei das Ministerium die Rechtmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit prüft. Die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Prüfung hat ergeben, dass die Entscheidung des erweiterten Senats der Universität aufgrund formeller Fehler nicht rechtmäßig ergangen ist, sodass die Genehmigung gem. § 13 Abs. 2 LHG M-V versagt wurde. Zum Zweifel der Petenten an der Legitimität des Senats wird darauf verwiesen, dass die Senatswahlen trotz der geringen Wahlbeteiligung der Studenten rechtmäßig erfolgt sind, sodass der Senat demokratisch legitimiert ist. Jeder Wahlberechtigte trifft die Entscheidung, ob er von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, um auf die politische Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen. Nunmehr obliegt es wiederum der Universität, über eine Namensänderung zu entscheiden. Hierauf hat der Landtag keinen Einfluss.</p>
62	2017/00031	Der Petent wendet sich gegen die beabsichtigte Umbenennung der Universität Greifswald.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Der Name einer Hochschule wird in der Grundordnung der Hochschule festgelegt. Über die Grundordnung und dementsprechend über eine Namensänderung entscheidet das Konzil bzw. der erweiterte Senat auf Vorschlag des Senats (§§ 80 und 81 Landeshochschulgesetz M-V - LHG M-V). Für die Änderung der Grundordnung bedarf es jedoch der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, wobei das Ministerium die Rechtmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit prüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Entscheidung des erweiterten Senats der Universität aufgrund formeller Fehler nicht rechtmäßig ergangen ist, sodass die Genehmigung gem. § 13 Abs. 2 LHG M-V versagt wurde. Nunmehr obliegt es wiederum der Universität, über eine</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Namensänderung zu entscheiden. Hierauf hat der Landtag keinen Einfluss.
63	2017/00034	Der Petent fordert, dass Personen, die einen Zweitwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und ihren Erstwohnsitz in einem anderen Bundesland, die Möglichkeit gegeben wird, an den Kommunalwahlen teilzunehmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Das kommunale Wahlrecht besteht in Mecklenburg-Vorpommern für jene Bürger, die mehrere Wohnsitze haben, gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Landeskommunalwahlgesetz M-V lediglich dann, wenn sich der Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern befindet, und zwar für die Kommune des Hauptwohnsitzes. Dadurch ist sichergestellt, dass die wahlberechtigte Person ein eng angelegtes und längerfristiges Verhältnis zur örtlichen Gemeinschaft hat, denn der Hauptwohnsitz ist bei mehreren vorhandenen Wohnsitzen dort anzunehmen, wo sich der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der betreffenden Person befindet. Ein Nebenwohnsitz begründet diesen engen Bezug zur Kommune in der Regel nicht, sodass das Kommunalwahlrecht nicht hieran angeknüpft werden kann.
64	2017/00036	Der Petent fordert, dass die Richter des Landesverfassungsgerichtes ihr Amt hauptberuflich und nicht als Ehrenamt ausüben sollten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die uneingeschränkte sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Landesverfassungsrichter wird in Mecklenburg-Vorpommern durch verschiedene Regelungen gesichert. So ist in dem Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG M-V) u. a. geregelt, dass die Mitglieder des Landesverfassungsgerichtes mit Ausnahme von Richtern und Hochschullehrern nicht dem öffentlichen Dienst angehören (§ 3 LVerfGG M-V) und nur einmal gewählt werden dürfen (§ 5 LVerfGG M-V). Aus ihrem Amt können sie nur in gesetzlich bestimmten Fällen abberufen werden, die nicht dem Einflussbereich der Exekutive unterliegen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>(§ 6 LVerfGG M-V). Dadurch wird sichergestellt, dass weder Organe der Exekutive noch Arbeitgeber der nichtrichterlichen Mitglieder des Landesverfassungsgerichtes einen Einfluss auf die Ausübung oder gar den Bestand des Verfassungsrichteramtes haben können. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, die ehrenamtliche Tätigkeit der Richter am Landesverfassungsgericht infrage zu stellen.</p>
65	2017/00041	<p>Der Petent beschwert sich über das Vorgehen einer Stadt bei der Verpachtung von Kleingärten und fordert eine Aufhebung der Verträge sowie die Zahlung einer Entschädigung.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Die vom Petenten behauptete arglistige Täuschung seitens der Stadt bei Abschluss des Pachtvertrages ist nicht feststellbar, zumal der Aufstellungsbeschluss erst ein Jahr nach Vertragsschluss gefasst wurde. Aufgrund des vertraglich vorgesehenen beidseitigen Kündigungsrechts, das eine Kündigung zum jeweiligen Pachtjahresende ermöglicht, musste dem Petenten zudem bewusst sein, dass der Pachtvertrag relativ kurzfristig beendet werden kann, sodass etwaige Investitionen des Petenten in das Grundstück ohnehin mit einem Risiko verbunden sind. Das Bundeskleingartengesetz ist vorliegend nicht anwendbar, da ein Kleingartenverein nicht besteht. Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung hat die Stadt zurückgewiesen, sie hat aber den Petenten auf sein Kündigungsrecht verwiesen und darüber hinaus die Bereitschaft zur einvernehmlichen Vertragsbeendigung signalisiert. Sofern der Petent die Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung sowie Schadensersatz begehrt, ist er auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.</p>
66	2017/00042	<p>Der Petent bittet darum, dass einer Frau aus Armenien</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde die nach der Abschiebung auf drei Jahre befristete Einreisesperre auf</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		ein Bleiberecht in Deutschland gewährt wird.	entsprochen worden ist.	Antrag bis zum 24.07.2017 reduziert und eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Ausbildung erteilt.
67	2017/00045	Der Petent fordert, dass bei der beruflichen Weiterbildung der Ärzteschaft der Einsatz von Vitamin-C-Infusionen bei viralen und bei Krebserkrankungen berücksichtigt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Land übt nach § 97 Heilberufsgesetz (HBG) lediglich die Rechtsaufsicht über die Ärztekammer aus, deren Aufgabe es gem. § 4 Abs. 1 HBG ist, geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu treffen. Demzufolge besteht keine Möglichkeit der Einflussnahme des Landes auf die Inhalte der Fort- und Weiterbildungen. Unabhängig davon wird ohnehin bezweifelt, dass der zwingende Einsatz von Vitamin-C-Infusionen bei viralen Erkrankungen und in der Onkologie zur medizinischen Standardbehandlung gehört und das Unterlassen einer solchen Therapie polizeirechtliche bzw. gefahrenabwehrrechtliche oder strafverfolgungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen würde, da dies nicht mit der Therapiefreiheit des behandelnden Arztes vereinbar wäre. Auch vor diesem Hintergrund sieht der Landtag keinen Anlass, im Sinne des Petenten tätig zu werden.
68	2017/00052	Die Petentin beschwert sich über das Verhalten zweier Rechtsanwälte und eines Richters. Überdies kritisiert sie, dass zwei von ihr bei einem Amtsgericht eingereichte Klagen nicht bearbeitet werden würden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine Verfahrensverzögerung konnte im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht festgestellt werden. Die Dauer des Verfahrens, das am 10.02.2016 durch die Petentin eingeleitet worden ist, beruht darauf, dass das Klagebegehren durch die Petentin noch zu konkretisieren und über ihren Befangenheitsantrag sowie ihre Dienstaufsichtsbeschwerde zu entscheiden gewesen war. Mittlerweile ist ein Termin bestimmt worden. In dem anderen Verfahren, das am

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				13.12.2016 durch die Petentin eingeleitet worden ist, konnte noch kein Termin benannt werden, da die Sachverhaltsaufklärung noch nicht abgeschlossen ist.
69	2017/00053	Die Petenten kritisieren die Abschiebung einer jungen Frau nach Armenien und fordern, sie sofort zurückzuholen und die Gesetze so anzupassen, dass eine Abschiebung unter diesen Voraussetzungen gar nicht möglich ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Zwischenzeitlich wurde die auf drei Jahre befristete Einreisesperre auf Antrag bis zum 24.07.2017 reduziert und der Armenierin für die Dauer einer Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Soweit die Petenten eine Änderung des Aufenthalts- oder des Asylgesetzes begehren, wurde die Petition an den hierfür zuständigen Deutschen Bundestag abgegeben.
70	2017/00057	Der Petent beklagt die ausgebliebene Beantwortung von Schreiben an die Landesregierung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die in der Petition beanstandete ausgebliebene Beantwortung von Schreiben an die Landesregierung konnte abschließend geklärt werden. Dem Petenten wurde sieben Tage nach Eingang einer E-Mail in der Staatskanzlei eine Zwischennachricht zugestellt. Durch ein Büroversehen des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung blieb das Schreiben des Petenten bzw. seiner Schwiegertochter zunächst unbeantwortet. Dies wurde in einem entschuldigenden Schreiben umgehend nachgeholt. Darüber hinaus hatte sich die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung des vom Petenten geschilderten Problems angenommen, um in einem Gespräch mit dem Vertreter des Arbeitgebers der Schwiegertochter eine Lösung zu erzielen.
71	2017/00058	Die Petentin beschwert sich über die Dauer eines sozialgerichtlichen Verfahrens sowie über das Vorgehen und	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie	Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2016 durch das Sozialgericht Schwerin im Bereich der Arbeitslosenversicherung erledigten Klageverfahren betrug 32,5 Monate;

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit.	in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	soweit eine Entscheidung durch Urteil erfolgte 59,6 Monate. Zwar hat das Land gemeinsam mit der Präsidentin des Landesozialgerichtes 2016 ein Konzept zum Bestandsabbau entwickelt, wonach die Sozialgerichte mit zusätzlichen Richtern verstärkt wurden, dennoch ist die Petition angesichts der im vorliegenden Fall unakzeptablen langen Verfahrensdauer geeignet, erneut auf das Problem aufmerksam zu machen, die Umsetzung des oben genannten Konzeptes zu evaluieren und ggf. zu überprüfen, ob weitere Maßnahmen zur Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten eingeleitet werden können.
72	2017/00063	Die Petentin beschwert sich über den geplanten Bau eines Kindergartens in ihrer Nachbarschaft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens gewährleistet eine umfassende Prüfung dahingehend, ob der Bau einer Kindertagesstätte für 96 Kinder in der Nachbarschaft zu einem Altenpflegeheim, einem Heim für behinderte Menschen und altersgerechten Wohnungen zulässig ist. So wird insbesondere geprüft, ob die Baumaßnahme das Rücksichtnahmegebot gegenüber den Bewohnern der vorhandenen Bebauungen verletzt. Sicherlich ist der Petentin darin Recht zu geben, dass die Kinder in einem Kindergarten Lärm verursachen. Durch das Nebeneinander von Einrichtungen für alte Menschen und für Kinder ist aber auch gewährleistet, dass ältere Menschen mit Kindern in Kontakt kommen können und gerade nicht, wie von der Petentin behauptet, abgeschoben werden. Auch würde sich der Kinderlärm nur auf die Tageszeiten beschränken, in denen die Kinder draußen spielen, sodass die von der Petentin befürchteten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Beeinträchtigungen nicht allzu groß wären.
73	2017/00068 ⁵	Die Petenten fordern auf der Grundlage einer nachhaltigen Landesfinanzierung, dass an jeder Schule Schulsozialarbeiter eingesetzt werden, wobei keine Verknüpfung der Schulsozialarbeit mit anderen Professionen wie Hort oder Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) erfolgen sollte.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Schulsozialarbeit ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Jugendhilfe und liegt insoweit in der Verantwortung der Kommunen, die letztlich darüber entscheiden, an welcher Schule und in welchem Umfang Schulsozialarbeiter eingesetzt werden. Hierzu gehört auch die Entscheidung darüber, in welchem Maße Schulsozialarbeiter an Grundschulen anteilig in Horten zur Unterstützung der Inklusion zum Einsatz kommen. Das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung wird hingegen ausschließlich für schulische Aufgaben zur Entlastung der Lehrkräfte eingesetzt, sodass keine Verknüpfung mit der Schulsozialarbeit besteht. Das Land misst der Schulsozialarbeit als wichtigem Bindeglied zwischen der Schule und der Jugendhilfe jedoch eine große Bedeutung bei und hat sich dementsprechend in der Koalitionsvereinbarung dazu bekannt, die Finanzierung der derzeit aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereitgestellten Mittel auch über das Jahr 2021 hinaus zu sichern. Seit 2017 unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte darüber hinaus jährlich mit Mitteln bis zu 1,8 Mio. Euro, um somit die bislang aus den unverbrauchten Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanzierten Stellen fortzuführen. Auf diese Weise konnten die zum Ende des Jahres 2016 gefährdeten Schulsozialarbeiterstellen fast gänzlich weitergeführt werden. Mit dem Landeshaushalt 2018/2019 wird

⁵ Der Petition 2017/00068 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				für die Bereitstellung dieser Mittel ein neuer Haushaltstitel eingerichtet. Um die Finanzierung der Schulsozialarbeit entsprechend der im Petitionsverfahren geäußerten grundsätzlichen Intention der Landesregierung perspektivisch zu sichern, sollten Möglichkeiten und Wege der Realisierung geprüft werden. Die zahlreich hierzu vorliegenden Petitionen sind geeignet, in diese Überlegungen einbezogen zu werden.
74	2017/00069	Die Petentin setzt sich für die weitere Finanzierung der Schulsozialarbeiterstelle an einer namentlich benannten Grundschule ein, so dass die Weiterbeschäftigung der erfolgreich tätigen Schulsozialarbeiterinnen gesichert werden kann.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Schulsozialarbeit ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Jugendhilfe und liegt insoweit in der Verantwortung der Kommunen, die letztlich darüber entscheiden, an welcher Schule und in welchem Umfang Schulsozialarbeiter eingesetzt werden. Das Land misst der Schulsozialarbeit als wichtigem Bindeglied zwischen der Schule und der Jugendhilfe jedoch eine große Bedeutung bei und hat sich dementsprechend in der Koalitionsvereinbarung dazu bekannt, die Finanzierung der derzeit aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereitgestellten Mittel auch über das Jahr 2021 hinaus zu sichern. Seit 2017 unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte darüber hinaus jährlich mit Mitteln bis zu 1,8 Mio. Euro, um somit die bislang aus den unverbrauchten Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanzierten Stellen fortzuführen. Auf diese Weise konnten die zum Ende des Jahres 2016 gefährdeten Schulsozialarbeiterstellen fast gänzlich weitergeführt werden. Mit dem Landeshaushalt 2018/2019 wird für die Bereitstellung dieser Mittel ein neuer Haushaltstitel

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				eingerrichtet. Um die Finanzierung der Schulsozialarbeit entsprechend der im Petitionsverfahren geäußerten grundsätzlichen Intention der Landesregierung perspektivisch zu sichern, sollten Möglichkeiten und Wege der Realisierung geprüft werden. Die zahlreich hierzu vorliegenden Petitionen sind geeignet, in diese Überlegungen einbezogen zu werden.
75	2017/00071	Der Petent begehrt Vollzugslockerungen und beschwert sich diesbezüglich über die Arbeitsweise von Justizvollzugsbeamten. Zudem bittet er um die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petenten konnten gem. § 38 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern bei der Vollzugsplanfortschreibung im Oktober 2016 keine Vollzugslockerungen gewährt werden, da aufgrund von zwei anhängigen Ermittlungsverfahren beim Petenten Fluchtgefahr bestand. Außerdem sind keine Gründe ersichtlich, dass die für April 2017 vorgesehene Vollzugsplanfortschreibung vorverlegt werden muss, da auch danach noch ausreichend Zeit besteht, um den Petenten auf seine Entlassung vorzubereiten. Es ist auch nicht erkennbar, dass eine Verlegung des Petenten in die von ihm benannte Justizvollzugsanstalt dazu führt, dass seine Verlobte ihn öfters besuchen kann. Dem Petenten ist diesbezüglich aufgezeigt worden, welche Möglichkeiten es gibt, um die Ausgestaltung der Besuchstermine zu verbessern. Den Auskunftsansprüchen des Rechtsanwaltes des Petenten ist vollumfänglich nachgekommen worden.
76	2017/00072	Die Petentin, die ihr Kind an einer örtlich unzuständigen Schule in einem anderen Bundesland einschulen möchte, beschwert sich über die	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es besteht weder für das Land Mecklenburg-Vorpommern noch für die Gemeinde eine Verpflichtung zur Zahlung des Schullastenausgleichs. Hierfür fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Da kein Gastschulabkommen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Ablehnung ihres Antrages zum Schullastenausgleich.		zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein existiert, kommt auch § 115 Abs. 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) nicht zur Anwendung. Ein kommunales Gastschulabkommen zwischen der Gemeinde und der Hansestadt Lübeck bzw. dem Freien Träger der Schule besteht ebenfalls nicht. Demzufolge war der Antrag der Petentin auf Zahlung des Schullastenausgleiches abzulehnen.
77	2017/00077	Der Petent fordert eine Gesetzesänderung im Hinblick auf die Besetzung des Landesverfassungsgerichtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Durch § 8 Abs. 3 Landesverfassungsgerichtsgesetz wird sichergestellt, dass die Tätigkeit als Mitglied des Landesverfassungsgerichtes jeder anderen beruflichen Tätigkeit vorgeht und somit der Einsatz der Arbeitskraft im Amt des Verfassungsrichters nicht behindert wird. Zudem wird aus dem Vortrag des Petenten nicht erkennbar, warum die ehrenamtlich tätigen Landesverfassungsrichter durch die Ausübung einer hauptamtlichen Tätigkeit als Richter oder Rechtsanwalt in ihrer Unabhängigkeit beschränkt werden. Von einer Gesetzesänderung wird daher abgesehen.
78	2017/00084	Der Petent fordert, dass der Art. 137 Abs. 6 der Deutschen Verfassung vom 11.08.1919, der gemäß Art. 9 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Bestandteil der Landesverfassung ist, ersatzlos gestrichen werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Der Einzug der Kirchensteuer über die Finanzämter bietet den Vorteil, dass die Kirchen kein eigenes Verwaltungssystem für die Besteuerung ihrer Mitglieder aufbauen müssen, sodass sie die hierdurch eingesparten Mittel für die originär kirchlichen Aufgaben, wie z. B. die Arbeit in den Gemeinden, caritative Zwecke und soziale Einrichtungen, verwenden können. Das Land erhält im Gegenzug eine Entschädigung i. H. v. 3 % des Kirchensteueraufkommens. Soweit sich dieses

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				grundgesetzlich verankerte Kirchensteuerprivileg in einem Spannungsverhältnis zum ebenfalls in der Verfassung verankerten weltanschaulichen Neutralitätsgebot des Staates befindet, ergibt sich aus diesen Vorgaben des Grundgesetzes in Verbindung mit den staatskirchenrechtlichen Verträgen das Erfordernis eines kooperativen Verhältnisses von Staat und Kirche. Initiativen zu einer Grundgesetzänderung sind daher nicht beabsichtigt.
79	2017/ 00085	Die Petentin bittet um Entlassung ihres Verlobten aus einer Justizvollzugsanstalt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petentin sind im Rahmen des Petitionsverfahrens Möglichkeiten aufgezeigt worden, um eine finanzielle Unterstützung für die Besuche ihres Verlobten in der Justizvollzugsanstalt zu erhalten. Die von der Petentin begehrte Entlassung ihres Verlobten zur Bewährung ist durch das zuständige Landgericht zu entscheiden. Der Landtag kann hierauf keinen Einfluss nehmen.
80	2017/ 00087	Der Petent begehrt, dass die Tafeln in Mecklenburg-Vorpommern keiner Steuerpflicht unterliegen, und bittet darum, entsprechende Regelungen zu treffen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Tafeln als gemeinnützige Vereine sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer und gem. § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz von der Gewerbesteuer befreit; bei bestehender Umsatzsteuerpflicht ist diese auf 7 % reduziert (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a. Umsatzsteuergesetz). Werden jedoch über die bloße Vermögensverwaltung hinausgehend im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes Einnahmen erzielt, ohne dass ein steuerlich begünstigter Zweckbetrieb vorliegt, unterliegen auch gemeinnützige Vereine der Steuerpflicht. Aber auch bei dieser Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe findet eine Begünstigung dahingehend statt, dass die Besteuerung erst erfolgt, wenn

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>die Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes 35 000 Euro je Geschäftsjahr übersteigen. Dieses Besteuerungssystem bei gemeinnützigen Körperschaften berücksichtigt gleichermaßen das Erfordernis der Begünstigung gemeinnützige Zwecke verfolgender Körperschaften sowie das Erfordernis der Wettbewerbsneutralität bei wirtschaftlicher Betätigung. Dabei ist festzustellen, dass eingeworbene Spendengelder, mit denen Wirtschaftsgüter angeschafft werden sollen, die wiederum den Satzungszweck der Gesellschaft verwirklichen, weder der Körper- noch der Gewerbe- oder Umsatzsteuer unterliegen.</p>
81	2017/00092	Der Petent fordert, dass eine Stadt für einen Verein einen Kunstrasenplatz mit Flutlichtanlage baut.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>In den vergangenen Jahren hat die Stadt erhebliche Investitionen für die Bereitstellung eines spielfähigen Sportplatzes, der auch von dem betreffenden Sportverein genutzt wird, getätigt. Hierzu gehört auch der Einbau einer Beregnungsanlage, für die sich der Sportverein prioritär vor einer Flutlichtanlage ausgesprochen hatte. Eine Flutlichtanlage sieht die städtische Finanzplanung auch mittelfristig nicht vor, da Investitionsmaßnahmen im Bereich der Kinder- und Schulbetreuung und der Städtebauentwicklung zwingend notwendig sind. Grundsätzlich entscheidet die Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung über die Errichtung einer Sportanlage. Der Bau bzw. der Ausbau kommunaler Sportstätten ist jedoch für das soziale Gefüge und die Attraktivität einer Gemeinde, insbesondere auch für die dortige Kinder- und Jugendarbeit, von besonderer Bedeutung. Der</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Landtag weist daher darauf hin, dass das Land den Bau von Sportstätten fördert. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Genehmigungsbehörde und der Landessportbund M-V e. V. sind gegenüber den Kommunen bezüglich Förderung und Finanzierung auch beratend tätig.
82	2017/00095	Der Petent beschwert sich darüber, dass nicht alle Rentner vom Finanzamt aufgefordert werden, eine Steuererklärung abzugeben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Alle Rentner sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Renten in einer Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn ihre Einkünfte den Grundfreibetrag übersteigen. Der Steuerverwaltung stehen hierbei die Rentendaten aller Rentenempfänger in elektronischer Form zur Verfügung. In regelmäßigen Abständen werden daher diejenigen Rentner schriftlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert, bei denen die Auswertung der Rentendaten eine Steuerzahllast ergibt. So wird sichergestellt, dass Rentner zur Einkommensteuerzahlung herangezogen werden.
83	2017/00100	Die Petenten beschwerten sich über einen Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Europa im Umgang mit psychisch kranken Menschen und bitten um Entlassung dieses Mitarbeiters.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen des Petitionsverfahrens ist durch das Ministerium für Inneres und Europa bestätigt worden, dass die von den Petenten kritisierte Reaktion eines Beamten nicht angemessen und als unprofessionell einzustufen ist. Dies ist der betroffenen Person im Anhörungsgespräch unmissverständlich verdeutlicht worden. Zudem sind dem Beamten Disziplinarmaßnahmen im Wiederholungsfall angedroht worden. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass sich ein derartiges Fehlverhalten nicht wiederholen wird. Die betroffene Person hat sich außerdem bei den Petenten entschuldigt und ihr Fehlverhalten eingeräumt.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
84	2017/00104	Der Petent fordert, dass eine türkische Zeitung durch das Landeskriminalamt und die Staatsanwaltschaft hinsichtlich verfassungsfeindlicher Äußerungen beobachtet werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten übermittelte Medienberichterstattung ist den Sicherheitsbehörden bekannt. Über die vom Petenten gestellten Strafanzeigen werden die zuständigen Strafverfolgungsbehörden entscheiden. Weitergehende Ausführungen hinsichtlich etwaiger Maßnahmen des Verfassungsschutzes können aufgrund bestehender Geheimhaltungsgründe nicht erfolgen. Zudem kann der Petitionsausschuss keinen Einfluss darauf nehmen, ob ein Ermittlungsverfahren durch die zuständigen Staatsanwaltschaften eingeleitet wird.
85	2017/00106	Der Petent bittet für sich und seine Familie um eine Aufenthaltserlaubnis.	Das Petitionsverfahren ist mit einem Hinweis an den Petenten abzuschließen.	Eine Abschiebung des Petenten und seiner Familie ist nicht geplant, da im Rahmen einer Reisefähigkeitsprüfung festgestellt wurde, dass der Petent und seine Tochter nicht reisefähig sind. Zudem wird derzeit durch das Verwaltungsgericht geprüft, ob die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis rechtmäßig erfolgt ist. Eine Einflussnahme auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren bleibt dem Petitionsausschuss aufgrund der grundgesetzlich verbrieften Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) verwehrt. Sollte nach Abschluss des Gerichtsverfahrens ein neuer Beschwerdesachverhalt eintreten, besteht für den Petenten die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.
86	2017/00113	Der Petent fordert, gesetzlich zu regeln und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, dass Patienten im Maßregelvollzug mit dem Ziel der Heilung behandelt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die vom Petenten begehrten Gesetzesinitiativen und Maßnahmen sind nicht erforderlich, da sowohl die einschlägigen Rechtsnormen (vgl. auch §§ 17 und 38 Abs. 5 Psychischkrankengesetz M-V) als auch die tatsächliche Praxis in den Einrichtungen des Maßregelvollzuges dem Grundsatz der Heilung und Besserung

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bereits Rechnung tragen.
87	2017/ 00121	Die Petentin fordert anhand des Brauches des Gänsereitens strengere Kontrollen bei der Überwachung von Veranstaltungen, die sich aufgrund der Darbietungen toter Tiere gefährdend auf das Kindeswohl auswirken können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach § 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf, wenn von einer öffentlichen Veranstaltung eine Gefährdung für das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgeht. In Mecklenburg-Vorpommern ist laut Landesrecht das Jugendamt die zuständige Behörde. Da in Mecklenburg-Vorpommern Veranstaltungen wie der von der Petentin kritisierte Brauch des Gänsereitens nicht durchgeführt werden, besteht kein Anlass, die Jugendämter für diese Problematik entsprechend zu sensibilisieren.
88	2017/ 00126	Die Petenten beschwerten sich über das Verhalten einer Richterin am Amtsgericht sowie über die Arbeitsweise des Justizministeriums in ihrer Angelegenheit.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Soweit die Petenten anführen, sie seien nicht in der Lage, an den anberaumten Gerichtsverhandlungen teilzunehmen, wurde seitens des Gerichtes in angemessener Weise Rücksicht auf den gesundheitlichen Zustand der Petentin genommen. So wurde beispielsweise ein Transport der gehbehinderten Petentin innerhalb des Gerichtsgebäudes durch das Deutsche Rote Kreuz organisiert. Die Beschwerden der Petenten hat das Justizministerium, der Präsident des Landgerichtes sowie die Staatsanwaltschaft ordnungsgemäß bearbeitet. Bezüglich der Vorwürfe der Petenten gegen den Bewährungshelfer führte die Landesregierung aus, dass diese nicht den Tatsachen entsprechen und zurückzuweisen sind. Das anhand der vorliegenden Unterlagen nachvollziehbare Vorgehen des Bewährungshelfers ist nicht zu beanstanden. Eine vom Petenten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				begehrte Einflussnahme auf die Gerichtsverhandlung, Entscheidungen der Richterin sowie staatsanwaltschaftliche Ermittlungen bleiben dem Petitionsausschuss aufgrund der grundgesetzlich verbrieften Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) und der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) verwehrt.
89	2017/00128	Der Petent beschwert sich darüber, dass er keine Antwort vom Landkreis zu seinem Antrag auf Reduzierung seiner Abfallgebühren erhält.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die verzögerte Bearbeitung des Antrages des Petenten beruht auf der Umstellung der Abfallentsorgung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte von vier Entsorgungseinrichtungen auf nunmehr eine öffentliche Abfallentsorgung. Die Vielzahl der Anträge und Widersprüche wird abgearbeitet. Die vom Petenten begehrte abgestufte Zahlung der Abfallgebühren in vier Jahresraten ist auch nach der neuen Satzung weiterhin möglich. Eine Ermäßigung der Abfallgebühren für jene Personen, die dauerhaft eine größere Menge an Hygieneartikeln benötigen, sieht die Satzung jedoch nicht vor. Das insoweit vom Petenten verwendete Antragsformular wurde von der Stadt Rosenheim ausgestellt und wird vom hiesigen Landkreis nicht verwendet. Dessen ungeachtet wird auch in Rosenheim keine Ermäßigung, sondern ein gemeindlicher Zuschuss zu den Abfallgebühren gewährt.
90	2017/00132	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen eines Altenpflegeheims, das ihm den regelmäßigen Besuch seiner Frau verwehrt. Er möchte, dass seine Frau wieder nach Hause kommt, hilfsweise	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die gesetzlich bestellte Betreuung bereits mehrfach gerichtlich bestätigt und gleichzeitig festgestellt wurde, dass der Petent nicht mehr selbst in der Lage ist, den notwendigen Pflege- und Betreuungsaufwand für seine Ehefrau zu leisten, kommt eine Unterbringung im

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		begehrt er die Unterbringung in einem anderen Heim.		Haus des Petenten nicht in Betracht. Diese Einschätzung teilt auch die gesetzlich bestellte Betreuerin der Ehefrau des Petenten, die im Zuge der Sachverhaltsaufklärung befragt wurde. Aus deren Ausführungen wurde zudem deutlich, dass die Ehefrau im Pflegeheim ihrer gesundheitlichen Situation entsprechend sehr gut versorgt und betreut wird und selbst keine Ortsveränderung wünscht. Auch der vom Petenten vorgeschlagenen Unterbringung seiner Frau in einer Tagespflege kann die Betreuerin nicht zustimmen, da aufgrund des hohen Pflegegrades der Ehefrau eine Betreuung rund um die Uhr gewährleistet sein muss. Auf das Angebot vonseiten der Heimleitung, eine weitere Besuchszeit einzurichten, ist der Petent nicht eingegangen. Das Vorgehen der Heimleitung ist nicht zu kritisieren.
91	2017/00136	Der Petent schlägt vor, dass die St.-Petri-Kirche in Wolgast zusammen mit der Grabkapelle zum UNESCO-Welterbe ernannt werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Angesichts des sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene ablaufenden komplexen Verfahrens zur Anerkennung einer Kulturstätte als UNESCO-Welterbe und des fehlenden außergewöhnlichen universellen Wertes der Wolgaster Petrikirche mit Grabkapelle ist eine Aufnahme in die Welterbeliste der UNESCO nicht vorgesehen.
92	2017/00137	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen eines Landkreises hinsichtlich der Genehmigung eines Wohnhauses.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Petentin auf Anraten des Landkreises einen neuen Bauantrag mit einem geänderten Standort gestellt, der sodann genehmigt wurde.
93	2017/00138 ⁶	Die Petenten fordern den Erhalt der Bahnstrecke Barth -	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie	Auf der Grundlage des im Dezember 2016 veröffentlichten Vierten Gesetzes zur Änderung

⁶ Der Petition 2017/00138 wurden 35 weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Velgast sowie den Ausbau der Darßbahn.	auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	des Regionalisierungsgesetzes, wonach Mecklenburg-Vorpommern von 2016 bis 2031 Regionalisierungsmittel in Höhe von rund 4,425 Mrd. Euro und damit ca. 50 Mio. Euro weniger vom Bund erhalten wird, wird das Land nach fachlichen Kriterien entscheiden, ob die Strecke Velgast - Barth weiterbestellt wird. Die Entscheidung ist zudem verbunden mit der Entscheidung über die - grundsätzlich von der Landesregierung begrüßten - Reaktivierung der Darßbahn, mit der nicht vor dem zweiten Halbjahr 2018 gerechnet wird. Die von den Petenten vorgetragenen Argumente (weiterer Anstieg der Touristenzahl und Reduzierung der damit einhergehenden Belastung im Straßenverkehr, Förderung des sanften Tourismus, Anpassung der Infrastruktur an die diese Region prägende Natur) sind nachvollziehbar. Die Petition ist daher geeignet, in den Entscheidungsprozess miteinbezogen zu werden.
94	2017/00148	Die Petentin fordert eine verbesserte finanzielle Ausstattung der Schulen.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Die Landkreise und Kommunen entscheiden als Schulträger zwar eigenständig über die Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmitteln, die finanziellen Mittel hierfür stellt jedoch das Land zur Verfügung. Um die Schulträger bei der Entwicklung der Schulen im digitalen Bereich zu unterstützen, ist in Abstimmung mit der Bundesregierung ein zusätzliches Förderprogramm in Vorbereitung, das im Rahmen einer Bund-Länder-Vereinbarung voraussichtlich im Zeitraum 2018 bis 2022 umgesetzt werden soll. Die Problematik sollte mit dem Ziel, die Ausstattung der Schulen weiter zu verbessern, darüber hinaus auch zukünftig Berück-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sichtigung finden und wird daher an die Landesregierung und die Fraktionen überwiesen.
95	2017/00153	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen einer Ausländerbehörde, die die gegen sie ausgesprochene Wohnsitzauflage nicht aufhebt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Nachdem die Petentin nachgewiesen hat, dass sie mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung die Voraussetzungen gemäß § 12a Abs. 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz erfüllt, wurde die Wohnsitzauflage gestrichen.
96	2017/00167	Der Petent kritisiert, dass es nur eine geringe Anzahl und Auswahl an Ärzten gibt, und wünscht eine Verbesserung des Angebotes an Ärzten durch die Steigerung der Attraktivität des Berufes „Arzt“.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine Unterversorgung mit Ärzten, wie der Petent beanstandet, besteht im fachärztlichen Bereich nicht und im hausärztlichen Bereich nur in einem Planungsgebiet. Die Attraktivität des Berufes wird als hoch eingeschätzt, was sich mit den hohen Bewerberzahlen für ein Medizinstudium an den Hochschulen und Universitäten belegen lässt. Um Ärzte nach ihrer Aus- oder Weiterbildung anzuregen, in Mecklenburg-Vorpommern zu praktizieren, und so die ärztliche Versorgung im Land auch zukünftig zu sichern, gibt es seit Herbst 2017 ein Stipendienprogramm des Landes.
97	2017/00184	Der Petent kritisiert die derzeitige Verwaltungspraxis der Versorgungsämter bei der Zuerkennung des Merkzeichens „B“ oder „H“ für Epileptiker.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Da es erhebliche Unterschiede bei der Ausprägung der Symptomatik gibt, trifft die für die Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 69 SGB IX zuständige Versorgungsverwaltung ihre Entscheidung über die Zuerkennung der Merkzeichen „B“ und „H“ bei Menschen mit tageszeitlich gebundenen epileptischen Anfällen, Narkolepsie und Synkopen stets im Einzelfall unter Berücksichtigung der Häufigkeit, Schwere und tageszeitlichen Bindung der Anfälle, der daraus resultierenden Einschränkungen im Alltag und der Gefährdung der Gesundheit.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Über die bisherigen Vorschriften hinausgehende Regelungen hält das Land nicht für erforderlich.
98	2017/ 00252	Die Petentin, eine deutsche Staatsangehörige, begehrt die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz für das Deutsche Reich vom 22.07.1913 und beschwert sich in diesem Zusammenhang über die Ausländerbehörde ihres Landkreises.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Da die deutsche Staatsangehörigkeit der Petentin, die als Kind deutscher Staatsangehöriger in Deutschland geboren wurde, weder zweifelhaft noch klärungsbedürftig ist, fehlt es an einem schutzwürdigen Interesse der Petentin an der beantragten Feststellung.
99	2017/ 00294	Der Petent bittet darum, diverse im Schwarzbuch vom Bund der Steuerzahler veröffentlichte Vorgänge in Mecklenburg-Vorpommern aufzuklären.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Ausschuss ist einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, die Zuschriften nicht zum Anlass zu nehmen, sie einer weiteren Bearbeitung durch die Landesregierung und durch den Landtag zuzuführen, weil die Anliegen des Petenten hierfür nicht geeignet sind.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 405 Eingaben. Davon betrafen 314 Eingaben Anliegen zum Sachgebiet Energie, zehn Eingaben Anliegen zum Strafvollzug, sechs Eingaben Anliegen zum Gesundheitswesen sowie sechs Eingaben Anliegen zum Verkehrswesen.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 01.09.2017 bis 07.12.2017 hat der Ausschuss acht Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf 14 Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu einer dieser Petitionen fand die Beratung vor Ort mit den Petenten bzw. mit deren Vertretern statt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammeliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

2016/00030

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium), des Landkreises Rostock als Straßenverkehrsbehörde und des zuständigen Amtes durchgeführt, um gemeinsam zu erörtern, unter welchen Bedingungen die von dem Petenten geforderte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h wieder angeordnet werden kann. Der Vertreter des Landkreises hat zunächst ausgeführt, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h seinerzeit wegen vorhandener Straßenschäden erfolgt sei, die zwischenzeitlich jedoch beseitigt worden seien. Daher habe man nach einer im Jahr 2013 durchgeführten Verkehrsschau verfügt, die Geschwindigkeitsbeschränkung zu entfernen. Die Gefahrenzeichen, die auf den Fußgängerverkehr, insbesondere auf Kinder hinweisen, seien jedoch stehen geblieben. Eine in den Sommerferien 2015 durchgeführte Verkehrsdatenerfassung habe ergeben, dass 85 Prozent der Verkehrsteilnehmer eine Geschwindigkeit von 36 km/h nicht überschreiten würden. Zudem sei es aufgrund einer unübersichtlichen Kurve ohnehin nicht möglich, diese Straße mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zu befahren. Da sich an dieser Straße jedoch weder eine Schule noch ein Kindergarten oder sonstige vergleichbare Einrichtungen befinden würden, bestehe keine zwingende Notwendigkeit für eine Geschwindigkeitsbegrenzung. Fehle es an einer solchen zwingenden Notwendigkeit, sei eine Geschwindigkeitsbeschränkung aufzuheben, um die generelle Akzeptanz von Verboten und Beschränkungen nicht zu gefährden. Ein entsprechender Wunsch der Bürger auf Erhalt der Geschwindigkeitsbeschränkungen sei nicht ausreichend. Auf Nachfrage des Ausschusses haben die Vertreter des Amtes erklärt, dass die Gemeinde derzeit aufgrund der finanziellen Situation nicht in der Lage sei, einen Gehweg zu errichten, und daher mit der Wiedereinführung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h einverstanden sei.

Der Ausschuss hat zu bedenken gegeben, dass die Regelungen bei einer gemischten Nutzung einer Straße durch alle Verkehrsteilnehmer an den schwächsten Verkehrsteilnehmern, also an den Fußgängern und insbesondere an den Kindern auszurichten seien. Daher sollte zumindest bis zum Bau eines Gehweges die Geschwindigkeit wieder auf 30 km/h beschränkt werden. Der Vertreter des Energieministeriums hat daraufhin angeboten, in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Landkreis und der Gemeinde eine Lösung zu erarbeiten, um die Gefährdung der Fußgänger auszuschließen. Der Ausschuss hat sich im weiteren Verlauf wiederholt an das Energieministerium, den Landkreis und die Gemeinde gewandt und die Problematik mehrfach beraten. Ergebnis der Nachfragen war, dass die Gemeinde eine vom Landkreis vorgeschlagene Verkehrsberuhigung in Form einer doppelseitigen Sackgassenregelung ablehnt, da sie weiterhin die Wiedereinrichtung der Tempo-30-Zone verfolgt. Hierfür liegen jedoch nach Auffassung des Landkreises die Voraussetzungen nicht vor. Eine vom Ausschuss angestrebte Einigung konnte also nicht erzielt werden. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion der SPD in der abschließenden Beratung beantragt, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist. Erklärend ist darauf hingewiesen worden, dass sämtliche Interessengruppen die Tempo-30-Zone befürworten würden, der Landkreis jedoch an seiner Auffassung festhalte und den Spielraum, der sehr wohl bestehe, nicht nutze. Die Fraktion der CDU hat diesen Antrag unterstützt und den Umgang der Straßenverkehrsbehörde mit den Bedenken der Bürger und den Interessen der Gemeinde kritisiert. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der SPD einstimmig angenommen.

2016/00079

Der Petitionsausschuss hat hierzu auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Beratung mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) durchgeführt. Die Vertreterin des Sozialministeriums hat zunächst ausgeführt, dass es sich bei einem Betreuungsvertrag um einen Dienstvertrag handele, auf den die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und somit die für einen Dienstvertrag geltenden Kündigungsvorschriften des BGB Anwendung fänden. Diese würden einen ausreichenden Rechtsschutz für beide Vertragsparteien gewährleisten, sodass eine darüberhinausgehende Einschränkung des Kündigungsrechtes durch das KiföG M-V nicht erforderlich sei. Im vorliegenden Fall sei sogar eine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende längere Kündigungsfrist von zwei Monaten vereinbart worden, deren Wirksamkeit das Landgericht Schwerin bestätigt habe. Diesbezüglich hat das Sozialministerium zudem auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) verwiesen, der ebenfalls eine zweimonatige Kündigungsfrist in einem Betreuungsvertrag einer Kindertagesstätte für unbedenklich und wirksam erachte. Seitens der Fraktion DIE LINKE ist darauf verwiesen worden, dass nicht nur auf den der Petition zugrundeliegenden Einzelfall abgestellt werden könne, sondern generell die Gefahr bestehe, dass Eltern in der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber der Kindertagesstätte bzw. deren Träger gehemmt seien, wenn der Träger die Möglichkeit habe, sich im Wege einer ordentlichen Kündigung innerhalb relativ kurzer Zeit vom Vertrag zu lösen. Die Vertreterin des Sozialministeriums hat daraufhin entgegnet, dass ihr kein einziger Fall bekannt sei, in dem die Kündigung als Abstrafung dafür ausgesprochen worden sei, dass Eltern die ihnen vertraglich eingeräumten Rechte wahrgenommen hätten. Auch in dem der Petition zugrundeliegenden Fall sei die Kündigung nicht durch eine solche Abstrafung motiviert gewesen. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2016/00184

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung mit dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde sowie Vertretern des Amtes und des Ministeriums für Inneres und Europa durchgeführt, da im Zuge des Petitionsverfahrens die widersprüchlichen Aussagen zur Verlegung des Straßenbeleuchtungskabels sowie zur Einhaltung der technischen Vorschriften im Rahmen der in Rede stehenden Baumaßnahme nicht hatten aufgeklärt werden können. Zunächst hat der Bürgermeister darüber informiert, dass die Mängelanzeige im Mai 2017 der Elektrofirma zugegangen, eine Mängelbeseitigung aber noch nicht durchgeführt worden sei. Der Mangel bestehe darin, dass das Kabel zu flach verlegt worden sei, teilweise nur in einer Tiefe von 19 cm. Laut Bauvorschriften müsse jedoch ein Trassenband für Kabel und Rohrleitungen verlegt werden, das mindestens 20 cm über dem Kabel liegen müsse. Das zum Schutz mitverlegte sogenannte Schutzrohr sei in Wahrheit nur ein flexibler Gummischlauch und biete daher keinen ausreichenden Schutz vor Beschädigungen des Kabels. Im Übrigen sei dieser Mangel auch durch ein unabhängiges Ingenieurbüro bestätigt worden. Zum Hintergrund dieser mangelhaften Bauausführung hat er ausgeführt, dass die Kostenschätzung der Elektrofirma mit 25 000 Euro viel zu niedrig angesetzt worden sei. Auf der Grundlage dieser Kostenschätzung seien jedoch die Fördergelder für die Baumaßnahme beantragt und sodann bewilligt worden. Hierbei sei nicht berücksichtigt worden, dass die vorhandenen Rasengittersteine für die Kabelverlegung zunächst aufgenommen und anschließend wieder hätten verlegt werden müssen. Das später abgegebene Kostenangebot der Elektrofirma habe daher 42 000 Euro betragen, sodass ein Fördermitteldefizit i. H. v. 17 000 Euro bestehe. Beim Aufnehmen der Rasengittersteine durch die Gemeindearbeiter sei zudem festgestellt worden, dass diese nach einer 20-jährigen Nutzungsdauer zu 90 Prozent defekt seien. Die Erneuerung der Rasengittersteine werde nach den vorliegenden Kostenangeboten zwischen 68 000 und 122 000 Euro kosten. Diese Kosten könnten von der Gemeinde nicht getragen werden. Weiterhin hat der Bürgermeister darauf hingewiesen, dass der Petent einen Bauantrag für die Errichtung eines Imbisses gestellt habe. Um diesen zu beliefern, müsse der Weg befestigt sein. In diesem Zusammenhang habe sich der Petent mit der Frage an den Bürgermeister gewandt, ob er das für die Elektroversorgung des Imbisses erforderliche Kabel in dem bereits geöffneten Kabelgraben für die Straßenbeleuchtung mitverlegen könne, um eine Aufgrabung einzusparen. Dem sodann hinzugezogenen Ingenieurbüro sei aufgefallen, dass das Kabel nicht ordnungsgemäß verlegt worden sei. Die Vertreterin des Amtes hat zu dem dargestellten Mangel ausgeführt, dass ein Erdkabel in einer Tiefe von mindestens 60 bis 80 cm verlegt werden müsse, was auch in der Ausschreibung gefordert worden sei. Aufgrund des verfestigten Bodens habe sie auf der Grundlage bestätigender Aussagen des Ingenieurbüros zugestimmt, das Kabel in einer Tiefe von 40 cm, dafür jedoch von einem Schutzrohr ummantelt, zu verlegen. Von ihr durchgeführte Probeschachtungen hätten ergeben, dass diese Tiefe eingehalten worden sei. Zu den Rasengittersteinen hat die Vertreterin des Amtes erklärt, dass diese Baumaßnahme seinerzeit gefördert worden sei, sodass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit das Amt nunmehr aufgefordert habe, diese Rasengittersteine wieder zu verlegen. Da hierfür jedoch keine Mittel vorhanden gewesen seien, hätten die Gemeindearbeiter den Einbau selbst vornehmen sollen, die defekten Rasengittersteine seien jedoch nicht mehr verwendbar gewesen. Der gesamte Wiederaufbau des Rad- und Gehweges sei nun erforderlich gewesen und entsprechend ausgeschrieben worden. Zudem haben die Vertreterinnen des Amtes darauf hingewiesen, dass sie selbst und der Bürgermeister das Abnahmeprotokoll unterschrieben hätten. Sollte sich jedoch eine fehlerhafte Verlegung des Kabels herausstellen, müsse die Firma, die im Übrigen auch Wartungsarbeiten in der Gemeinde durchführe, Nachbesserungen vornehmen.

Im Hinblick auf die zu niedrig bemessene Kostenschätzung haben die Vertreterinnen des Amtes eingeräumt, dass das Amt den Auftrag zur Kostenschätzung erteilt habe. Dass hierin die Kosten für die Aufnahme und erneute Verlegung der Rasengittersteine fehlten, sei den Mitarbeiterinnen des Amtes erst im Zuge der Ausschreibung aufgefallen, als die Mittel bereits in den Haushalt eingestellt gewesen seien. Die Abgeordneten haben infrage gestellt, ob die Durchführung der Bauarbeiten in ausreichendem Maße durch das Amt kontrolliert worden sei. Der Ausschuss hat sich im Ergebnis der Beratung darauf verständigt, sich durch das Amt den weiteren Verfahrensstand zur Mängelbeseitigung und zur Neuverlegung der Rasengittersteine mitteilen zu lassen. Nach entsprechenden Nachfragen beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und beim Amt hat die Fraktion der SPD in einer erneuten Beratung beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass schlüssig dargestellt worden sei, dass die Leitungen nicht sachgerecht verlegt worden seien. Mit der Überweisung an die Landesregierung sollten die zuständigen Behörden aufgefordert werden, die Angelegenheit zu regeln. Ein weiteres Problem sei die im Laufe des Vorhabens notwendig gewordene Neuverlegung der Rasengittersteine. Da das Amt versäumt habe, die Verlegung in die Ausschreibung mit aufzunehmen, seien die dafür anfallenden Kosten nicht Teil der Förderung, sodass die Gemeinde die Mehrkosten allein aufbringen müsse. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

2016/00197

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung durchgeführt, um mit einem Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) die noch offenen Fragen zur ablehnenden Entscheidung des Ministeriums zu klären. Das Bildungsministerium hat eingangs darauf hingewiesen, dass das Land im Rahmen der Förderung begabter Schülerinnen und Schüler neben der Einrichtung von Profilschulen 35 zusätzliche Lehrerstellen für die Schulen des Landes mit gymnasialer Oberstufe zur Ausgestaltung der bereits bestehenden Schwerpunkte bereitgestellt habe. Hiervon profitiere auch das Gerhart-Hauptmann-Gymnasium Wismar mit zehn zusätzlichen Wochenstunden. Sodann hat das Bildungsministerium dargestellt, nach welchen Kriterien die Auswahl der Profilschulen erfolgt sei. Entscheidendes Kriterium sei, wie weit es der Schule möglich sei, den Profilschwerpunkt ganz konkret und dauerhaft auszugestalten. Zu bewerten seien hierbei die Ausstattung und Größe der Schule. Ein weiteres Kriterium sei die regionale Verteilung, um sicherzustellen, dass die Profilschwerpunkte in allen Schulamtsbereichen vertreten seien. Zudem sei intensiv auf bereits bestehende Strukturen zurückgegriffen worden, wobei wiederum die Größe der Schule, aber auch deren Erfahrungen in der Arbeit mit begabten Schülerinnen und Schülern von Bedeutung gewesen sei. Auf die konkrete Nachfrage des Ausschusses, aus welchen Gründen sich das Ministerium gegen das Gerhart-Hauptmann-Gymnasium entschieden habe, wurde ausgeführt, dass in Abwägung aller Umstände schließlich entschieden worden sei, dass die Profilausgestaltung am besten an den Schulen gelingen könne, die Erfahrungen v. a. bei der Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler nachweisen könnten, die deshalb bereits viele Schüler aus der Fläche aufnahmen und die Möglichkeit hätten, den Profilbereich durchgängig bis hin zu den Abiturprüfungen auszubauen. So sei vorgesehen, dass in der gymnasialen Oberstufe in den Naturwissenschaften Biologie, Chemie und Physik – differenziert nach grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau – sowie durchgängig Informatik unterrichtet werden könne.

Hinzu käme, dass auch profilergänzende Fächer angeboten werden könnten. Diese Anforderungen setzten eine gewisse Größe einer Schule voraus. Vonseiten des Ausschusses ist zu bedenken gegeben worden, dass offensichtlich die Größe der Schule maßgeblich gewesen sei und damit der Quantität mehr Bedeutung beigemessen worden sei als der Qualität. Damit erfolge zudem eine Zentralisierung zu Lasten des ländlichen Raumes. Kritik ist auch am intransparenten Auswahlverfahren geübt worden. Da die Auswahlkriterien nach Auffassung des Ausschusses immer noch nicht in ausreichender Weise dargestellt worden waren, hat sich der Ausschuss sodann an die Bildungsministerin gewandt. Die Fraktion der SPD hat im Hinblick auf die dann vorgelegte Antwort des Bildungsministeriums in der abschließenden Beratung vorgeschlagen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Damit solle erreicht werden, dass die Praxis der Auswahl von Profilschulen im neuen Schuljahr überdacht werde. Die Fraktion DIE LINKE hat sich auch im Hinblick auf ihre Kritik an der Antwort des Bildungsministeriums dem Antrag angeschlossen. So seien die Auswahlkriterien nicht zweckmäßig, da sie dazu führten, dass kleinere Schulen automatisch von der Auswahl ausgeschlossen seien. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss dem Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE einstimmig zugestimmt.

2016/00225

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der SPD und der AfD hatten beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Fraktion der CDU hatte beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Zur Begründung ist ausgeführt worden, die Petition zeige, dass es einer Gesetzesänderung bedürfe, damit auch Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, die während einer naturschutzfachlich gebotenen Jagdruhe entstehen, entschädigt werden könnten. Seitens der Fraktion der SPD ist darauf hingewiesen worden, dass dies bereits gültige Rechtslage und dementsprechend gängige Praxis sei, solche Wildschäden zu entschädigen. Der vorliegende Fall zeichne sich aber dadurch aus, dass sich der Wildschaden nicht nur auf das nicht bejagbare Areal begrenze, sondern sich auch flächendeckend auf das angrenzende bejagbare Areal erstrecke. Die Fraktion der CDU hat diesbezüglich zu bedenken gegeben, dass man davon ausgehen könne, dass das Wild aus den mit dem Jagdverbot auferlegten Flächen stamme, in die es sich zurückziehen könne. Die Fraktion DIE LINKE hat vor diesem Hintergrund ihren Antrag zurückgezogen, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, und sich dem Antrag der Fraktion der CDU angeschlossen. Der Ausschuss hat diesem Antrag einstimmig in Abwesenheit der Fraktion der AfD zugestimmt.

Dem Antrag der Fraktion DIE LINKE, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss ebenfalls einstimmig in Abwesenheit der Fraktion der AfD zugestimmt. Den Antrag der AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV in Abwesenheit der Fraktion der AfD abgelehnt.

2016/00233

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Europa (Innenministerium) und der Ausländerbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte durchgeführt, um insbesondere zu erörtern, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nunmehr vorliegen, da der Ehemann der Antragstellerin seit etwa einem Jahr ein Gewerbe betreibt. Die Vertreterin des Innenministeriums hat hierzu zunächst ausgeführt, dass die Ausländerbehörde bei Erlass des Widerspruchsbescheides im November 2016 aufgrund des auslaufenden Arbeitsvertrages des Ehemannes die dauerhafte Lebensunterhaltssicherung nicht sicher habe prognostizieren können. Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sei dies jedoch erforderlich. Für die Ausländerbehörde habe kein weiterer Handlungsbedarf bestanden, da der Vorgang mit Bestandskraft des Widerspruchsbescheides abgeschlossen gewesen sei. Die Petenten hätten zwar im Rahmen des Petitionsverfahrens ausgeführt, dass der Ehemann ein Gewerbe aufgenommen habe, und einen Kunden benannt, allerdings lägen der Ausländerbehörde kein neuer Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und keine aussagekräftigen Belege über das Gewerbe vor. Um die Frage der Prognose zur Sicherung des Lebensunterhaltes klären zu können, seien entsprechende Zahlen zum Umsatz des Gewerbes und eine typischerweise durch einen Steuerberater erstellte Wirtschaftlichkeitsrechnung jedoch notwendig. Die Abgeordneten haben sich kritisch darüber geäußert, dass das Bemühen der Petenten um eine dauerhafte Lebensunterhaltssicherung sowie deren Entschluss, keine staatlichen Leistungen in Anspruch nehmen zu wollen, bisher nicht berücksichtigt worden seien. Dies und die gesamten strukturellen Bedingungen in einem Bundesland wie Mecklenburg-Vorpommern, die es unter Umständen nicht erlauben würden, im ausgeübten Beruf genügend Geld zu verdienen, müssten aus Sicht einiger Abgeordneter Eingang in die Prognose finden. Vonseiten des Innenministeriums und der Ausländerbehörde ist zugestimmt worden, dass das Bemühen um die Lebensunterhaltssicherung hoch zu würdigen sei. Für die Rechtsprechung sei jedoch letztlich allein entscheidend, ob ein gesetzlicher Anspruch auf Leistungen bestehe, und nicht, ob die Leistung tatsächlich bezogen werde. Sobald ein Anspruch auf Unterhaltsaufstockung bestehe, sei der Lebensunterhalt in der Prognose nicht gesichert. Abschließend hat die Vertreterin des Innenministeriums betont, dass es zur weiteren Bearbeitung des Anliegens notwendig sei, dass die Petenten den Kontakt zur Ausländerbehörde wieder aufnehmen. Es müssten aufgrund der neuen Sachlage ein erneuter Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sowie entsprechende Unterlagen, die die Sicherung des Lebensunterhalts in der Prognose belegen würden, eingereicht werden. Hierfür gebe es möglicherweise zwei Wege: Zum einen sei die Lebensunterhaltssicherung über das Gewerbe zu prüfen. Zum anderen hätten die Petenten angegeben, dass der Ehemann erwäge, in Rente zu gehen. Auch über diesen Weg sei eine dauerhafte Lebensunterhaltssicherung möglich, was ebenfalls nachgewiesen werden müsse. Im Ergebnis seiner Beratung hat die Fraktion der SPD beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Der Ausschuss hat dem Antrag einstimmig in Abwesenheit der Fraktion der AfD zugestimmt.

2016/00286

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU und BMV in Abwesenheit der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion der AfD zugestimmt.

2016/00293

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU und AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2016/00298

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung mit dem Petenten und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit durchgeführt. Die Petenten haben dargelegt, dass es sich bei ihrem Handwerk um ein Gesundheitshandwerk handele, womit die Besonderheit darin bestehe, dass die Vertragsverhandlungen und Vertragsschlüsse mit den gesetzlichen Krankenkassen über die Innungen geführt würden. Um nun aber die Verhandlungsposition gegenüber den Krankenkassen, von denen keine einzige ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern habe, zu verbessern, sei der länderübergreifende Zusammenschluss der drei Innungen mit dem künftigen Sitz in Berlin erforderlich. Die jetzige Innung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit ihren 39 Mitgliedern sei zu klein, um die erforderliche Verhandlungsmacht gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen zu entfalten. Aufgrund der geringen Mitgliederzahl gebe es zudem bereits jetzt Schwierigkeiten bei der Besetzung der Gremien der Landesinnung. Die Vertreterin des Wirtschaftsministeriums hat dem entgegengehalten, dass nach den Vorgaben der Handwerksordnung die Voraussetzungen für einen Zusammenschluss nicht vorlägen. So handele es sich bei den Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen nicht um eine Pflichtaufgabe der Innung, sodass die Verbesserung der Verhandlungsposition keinen Grund für einen länderübergreifenden Zusammenschluss darstellen dürfe. Vielmehr befürchte das Ministerium, dass das Innungsleben nach einer Fusion zum Erliegen komme. Durch die Lage Berlins würde es auch an einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet fehlen.

Um die Verhandlungsposition zu verbessern, habe das Ministerium angeregt, dass die betroffenen Innungen einen gemeinsamen Überverband gründen, was die Innungen jedoch aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwands ablehnen würden. Auf Nachfragen des Ausschusses haben die Petenten auf die bereits zahlreichen länderübergreifenden Fusionen von Innungen verwiesen, vor allem im Bereich der übrigen Orthopädietechnik und der Optiker, wie beispielsweise die Innung Nord, zu der sich die früheren Innungen Mecklenburg-Vorpommerns, Schleswig-Holsteins, Hamburgs und Teile Niedersachsens zusammengeschlossen hätten. Im Ergebnis der kontrovers geführten Diskussion hat die Fraktion der SPD beantragt, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion der AfD angenommen.

2016/00303

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung ist darauf verwiesen worden, dass es immer wieder vorkomme, dass die im Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) geregelte Mitwirkung der Eltern von den Trägern der Kindertagesstätten nicht genügend beachtet werde. Daher bedürfe es einer Überarbeitung des KiföG M-V, indem die Soll-Bestimmung durch eine Muss-Bestimmung ersetzt werde. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2016/00322

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) sowie des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LaGuS) durchgeführt, um die noch bestehenden Widersprüche zu erörtern. Vonseiten des Landwirtschaftsministeriums wurde ausführlich dargestellt, dass die Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V) zwar dahingehend geändert worden sei, dass die Förderung nicht mehr nur auf öffentliche Anlagen beschränkt sei und somit auch private Anlagen gefördert werden könnten. Voraussetzung sei jedoch, dass die Förderbedingungen erfüllt seien. Dies treffe im Fall des Petenten nicht zu, da es zum einen Zweifel an der dauerhaften Ergiebigkeit und Qualität des Grundwassers gebe und zum anderen das Vorhaben mit Kosten i. H. v. rund 14 000 Euro unwirtschaftlich sei. Diesbezüglich ist mitgeteilt worden, dass das Grundstück nur von einer Person bewohnt werde und der Hauptwohnsitz des Petenten Greifswald sei. Im Folgenden ist die Problematik diskutiert worden, wobei auch verschiedene Lösungsmöglichkeiten erörtert worden sind wie die Frage, ob zumindest eine teilweise Förderung möglich sei. Hierzu hat das Landwirtschaftsministerium klargestellt, dass die Maßnahme nicht förderfähig sei und somit auch kein Spielraum bei der Höhe der Fördersätze bestehe.

Die Behördenvertreter haben auf Nachfrage des Ausschusses darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit geprüft werden könnte, die in der Ortslage bereits bestehenden zwei Brunnen, die 45 m tief seien und sehr gutes Trinkwasser führten, gemeinsam zu nutzen. Hierzu bedürfe es einer Verständigung zwischen dem Petenten und den jeweiligen Grundstückseigentümern. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2016/00323

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der AfD hat beantragt, zu dieser Petition eine Ortsbesichtigung durchzuführen, da ein klärendes Gespräch vor Ort zur Aufhellung beitragen könnte. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktion der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2017/00002

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint und um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei zwei Zustimmungen seitens der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE und einer Gegenstimme seitens der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU sowie der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2017/00034

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass es sinnvoll sei, alle zur Kommunalverfassung eingehenden Petitionen an die Fraktionen zu überweisen, um jeweils eine Überprüfung zu der Frage einzuleiten, ob eine Überarbeitung der Kommunalverfassung erforderlich sei. Zwei Petitionen zur Kommunalverfassung seien in der jüngsten Vergangenheit bereits überwiesen worden.

Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00041

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Petition mache deutlich, so die Begründung des Antrages, dass die Einschränkung der Öffentlichkeit eher zu Misstrauen bei den Bürgern führe. Deshalb sei ein barrierefreier, stets öffentlicher Zugang zu Beschlussvorlagen und Sitzungen der kommunalen Gremien erforderlich und die Kommunalverfassung dementsprechend anzupassen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00071

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder zwar übereinstimmend beantragt worden war, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, die Fraktion DIE LINKE darüber hinaus beantragt hatte, in die Begründung auch die Kritik aufzunehmen, dass die Kommunikation mit den Strafgefangenen in den Justizvollzugsanstalten unzureichend sei. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt.

2017/00167

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, und die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass nach Ansicht der Fraktion tatsächlich ein erheblicher Ärztemangel bestehe. So sei selbst die Suche nach einem Hausarzt schwierig. Facharzttermine seien nur nach langer Wartezeit zu bekommen.

Der Ausschuss hat den Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU und BMV in Abwesenheit der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion der AfD zugestimmt.

Petitionen 2014/00331, 2015/00104, 2015/00244, 2015/00311, 2015/00326, 2016/00058, 2016/00077, 2016/00080, 2016/00157, 2016/00185, 2016/00186, 2016/00214, 2016/00227, 2016/00240, 2016/00246, 2016/00247, 2016/00254, 2016/00257, 2016/00258, 2016/00260, 2016/00262, 2016/00264, 2016/00266, 2016/00267, 2016/00274, 2016/00278, 2016/00280, 2016/00281, 2016/00285, 2016/00291, 2016/00296, 2016/00297, 2016/00304, 2016/00308, 2016/00309, 2016/00317, 2016/00326, 2017/00003, 2017/00004, 2017/00005, 2017/00014, 2017/00018, 2017/00019, 2017/00020, 2017/00022, 2017/00024, 2017/00025, 2017/00029, 2017/00031, 2017/00036, 2017/00042, 2017/00045, 2017/00052, 2017/00053, 2017/00057, 2017/00058, 2017/00063, 2017/00068, 2017/00069, 2017/00072, 2017/00077, 2017/00084, 2017/00085, 2017/00087, 2017/00092, 2017/00095, 2017/00100, 2017/00104, 2017/00106, 2017/00113, 2017/00121, 2017/00126, 2017/00128, 2017/00132, 2017/00136, 2017/00137, 2017/00138, 2017/00148, 2017/00153, 2017/00184, 2017/00252, 2017/00294

In den vorgenannten Petitionsverfahren hat der Petitionsausschuss aufgrund gleichlautender Empfehlungen der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe beauftragten Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen.

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2017/00121 und 2017/00184 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 11. Januar 2018

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.09.2017 bis 07.12.2017

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	405
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	8

Lfd.Nr.	Betreff	Sep	Okt	Nov	Dez	Ges.
601	Abfallwirtschaft					
602	Agrarpolitik					
603	ALG II		1			1
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1	2	1		4
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik					
606	Arbeitsmarktförderung					
607	Ausländerrecht	1	2	1		4
608	Baurecht				1	1
609	Beamtenrecht					
610	Behörden					
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	2	1	1		4
612	Bergbau					
613	Berufliche Bildung		1			1
614	Bestattungswesen					
615	Bildungswesen			2	1	3
616	Bodenfragen/Bodenordnung			1		1
617	Bundesagentur für Arbeit					
618	Bundeswehr					
619	Datenschutz/Informationsfreiheit		1			1
620	Denkmalpflege	1				1
621	Ehrenamt					
622	Energie	40	226	48		314
623	Entschädigung					
624	Europäische Union					
625	Fischerei					
626	Gedenkstätten				2	2
627	Gerichte/Richter	2				2
628	Gesetzgebung			1		1
629	Gesundheitswesen	3	3			6
630	Gewerberecht					
631	Glücksspielwesen					
632	Gnadenwesen					
633	Grundbuchwesen					
634	Grundrechte					
635	Häfen					
636	Haushaltsrecht					
637	Hochschulen		1	1		2
638	Immissionsschutz	1	3			4
639	Jagdwesen					
640	Kinder- und Jugendhilfe	2	1			3
641	Kinderbetreuung					
642	Kinder- und Jugendarbeit					
643	Kirchliche Angelegenheiten					
644	Kleingartenwesen					
645	Kommunale Angelegenheiten	1		1	1	3
646	Kommunalverfassung					

Lfd.Nr.	Betreff	Sep	Okt	Nov	Dez	Ges.
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung		3			3
648	Kulturelle Angelegenheiten					
649	Landesbeauftragte					
650	Landesverfassung					
651	Landtag					
652	Maßregelvollzug		1	1		2
653	Medien					
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1				1
655	Öffentliche Zuwendungen		1			1
656	Ordnung und Sicherheit					
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht		1		1	2
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen					
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes			1		1
660	Petitionsrecht					
661	Polizei	1		1	1	3
662	Raumordnung/Bauleitplanung					
663	Rehabilitierung			1		1
664	Rettungswesen					
665	Rundfunkbeitrag		2	1		3
666	Seniorenpolitik					
667	Sozialpolitik/Sozialrecht					
668	Sport					
669	Staatsangehörigkeit	1				1
670	Staatsanwaltschaft					
671	Steuern		1			1
672	Stiftungswesen					
673	Strafvollzug	2	5	2	1	10
674	Straßenbau	1	1		1	3
675	Tierschutz	1				1
676	Tourismus			1		1
677	Umwelt- und Klimaschutz					
678	Unterbringung in Heimen					
679	Unterhaltsangelegenheiten					
680	Verbraucherschutz			1		1
681	Vereinswesen		1			1
682	Verfassungsorgane des Bundes					
683	Verfassungsschutz	1				1
684	Verkehrswesen	3	1	2		6
685	Vermessungs- und Katasterwesen		1			1
686	Verwaltungsrecht					
687	Wahlrecht					
688	Wald und Forstwirtschaft					
689	Wasser und Boden		1			1
690	Weiterbildung					
691	Wirtschaftsförderung					
692	Wissenschaft und Forschung					

Lfd.Nr.	Betreff	Sep	Okt	Nov	Dez	Ges.
693	Wohnungswesen	1				1
694	Zivilrecht					
695	Zoll und Bundespolizei	1				1
696	Anstalten des öff. Rechts					
Ges.		67	261	68	9	405

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2017/00189	Die Petentin begehrt die Durchsetzung der Landesbauordnung in ihrer Gemeinde.	Die Petentin ist der Bitte um Konkretisierung ihres Anliegens nicht nachgekommen, sodass eine Prüfung nicht möglich ist.
2	2017/00236	Der Petent kritisiert für einen Mitgefangenen die Leitung einer Justizvollzugsanstalt.	Der Petent hat weder seine Bevollmächtigung durch den Mitgefangenen nachgewiesen noch sein Anliegen in der gebotenen sachlichen Weise vorgetragen.
3	2017/00241	Der Petent setzt sich für den Verbleib eines Traditionsschiffes im Hafen in Rostock-Schmarl ein. In diesem Zusammenhang beschwert er sich über die ausbleibende Reaktion des zuständigen Landesamtes auf seine E-Mail mit Nachfragen.	Der Petent hat trotz entsprechendem Hinweis seine Petition nicht handschriftlich unterzeichnet.
4	2017/00249	Der Petent fordert, dass der Naturpark Usedom in ein UNESCO-Biosphärenreservat umgewandelt wird.	Mit der Petition wird eine frühere Forderung ohne neues Vorbringen wiederholt (Pet.-Nr. 2013/00435).
5	2017/00255	Der Petent kritisiert die Arbeitsweise eines Gerichtes.	Der Petent kritisiert die Prozessführung durch ein Amtsgericht in einem konkreten Gerichtsverfahren. Eine Einflussnahme hierauf ist dem Petitionsausschuss jedoch gemäß § 2 I b Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) verwehrt.
6	2017/00259	Die Petentin kritisiert unter anderem die zu geringe Budgetfinanzierung für Menschen mit mehrfach gutachterlich bestätigtem Hilfebedarf und bittet in diesem Zusammenhang um die Beantwortung konkreter Fragen.	Die Petentin hat trotz erfolgter Aufforderung keine Vollmacht über die Betreuung vorgelegt und die Eingabe auch nicht unterzeichnet, sodass gemäß § 2 Abs. 2a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz M-V (PetBüG) i. V. m. Ziffer 3.2 Abs. 1 Anlage 3 Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT) von der Behandlung abgesehen wird.
7	2017/00260	Der Petent beschwert sich über die ausbleibende Reaktion auf seine dem Ministerium für Inneres und Europa per E-Mail übermittelte Kritik an einem Landkreis.	Das Anliegen wurde trotz Aufforderung nicht unterzeichnet, sodass von einer Behandlung gem. § 2 Abs. 2a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz M-V (PetBüG) i. V. m. Ziffer 3.2 Anlage 3 Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
			Vorpommern (GO LT) abgesehen wird.
8	2017/00261	Die Petentin kritisiert das Verhalten der Eigentümerin des Wohnhauses, in dem sie eine Wohnung gemietet hat, und bittet diesbezüglich um Unterstützung.	Die Eingabe, mit der das Verhalten der Hauseigentümerin und ihres Verwaltungsleiters kritisiert wird, betrifft eine Angelegenheit, die dem Privatrecht zuzuordnen ist. Eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes ist somit nicht gegeben.
9	2017/00311	Der Petent erbittet eine Auskunft zum Verfassungsrecht.	Bei der Eingabe handelt es sich lediglich um ein Auskunftsersuchen zu einer Rechtsfrage und nicht um eine Petition im Sinne des Artikels 10 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2017/00207a	Der Petent, Beschäftigter einer Bundesanstalt, begehrt die Gewährung von Bildungsurlaub.	Die Entscheidung über die Gewährung von Bildungsurlaub obliegt dem Arbeitgeber des Petenten. Da es sich hierbei um eine Bundesbehörde handelt, liegt die Zuständigkeit für die Prüfung dieser Petition beim Bund.
2	2017/00248a	Der Petent schildert seine Schwierigkeiten bei der Einlösung seines ärztlich verordneten Transportscheins bei mehreren Taxiunternehmen und fordert, dass gegebenenfalls existierende Abrechnungsprobleme zwischen Krankenkassen und Beförderungsunternehmen geklärt werden.	Die Aufsicht über die vom Petenten benannte Krankenkasse liegt beim Bundesversicherungsamt.
3	2017/00256	Der Petent kritisiert, dass sich Streitparteien in zivilrechtlichen Verfahren am Bundesgerichtshof nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können, und regt diesbezüglich eine Gesetzesänderung an.	Eine Überprüfung der Kritik an der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof obliegt der zuständigen Rechtsaufsicht, dem Bundesjustizministerium, auf das dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern eine Einwirkungsmöglichkeit verwehrt bleibt.
4	2017/00257	Der Petent regt eine Gesetzesinitiative an, mit der Schwarzarbeit unter Strafe gestellt wird.	Mit der Anregung einer Gesetzesinitiative, die das Strafmaß von Schwarzarbeit erhöht, begehrt der Petent die Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, eines Bundesgesetzes, auf das der Landtag Mecklenburg-Vorpommern keinen Einfluss nehmen kann.
5	2017/00258	Der Petent regt eine Gesetzesänderung dahin gehend an, dass Schwarzfahren zukünftig als Ordnungswidrigkeit und nicht mehr als Straftat geahndet wird.	Mit der Anregung, dass Schwarzfahren zukünftig keine Straftat mehr, sondern eine Ordnungswidrigkeit sein soll, begehrt der Petent die Änderung des Strafgesetzbuches, eines Bundesgesetzes, auf das der Landtag Mecklenburg-Vorpommern keinen Einfluss nehmen kann.
6	2017/00264a	Der Petent, der als Bundesprogrammlehrkraft im Ausland tätig war, kritisiert die	Vergütungs- und Versorgungsleistungen für Lehrkräfte im Ausland liegen in der Zuständigkeit des Bundes.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		Gerechtigkeitslücke, die dadurch entstehe, dass er seit Beginn seiner Auslandstätigkeit nicht mehr bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) weiterversichert werden konnte. Er regt an, die Vorschriften zur betrieblichen Altersversorgung zu ändern.	
7	2017/00265	Der Petent kritisiert, dass das Mittel der Untersuchungshaft zur Geständniserpresung missbraucht wird, und regt an, gesetzlich zu regeln, dass ohne rechtskräftiges Urteil keine Untersuchungshaft angeordnet werden darf.	Die Regelungen über die Voraussetzungen der Anordnung der Untersuchungshaft finden sich in der Strafprozessordnung, sodass die begehrte Gesetzesänderung in die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages fällt.
8	2017/00269	Der Petent kritisiert, dass er als politischer Gefangener bereits zwölf Jahre lang unschuldig inhaftiert ist.	Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug Eberswalde, sodass das Land Brandenburg hierfür zuständig ist.
9	2017/00275	Der Petent beschwert sich über die lange Bearbeitungsdauer seines Antrages auf EU-Rente bei der Deutschen Rentenversicherung.	Die Rechtsaufsicht über die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Rentenversicherung führt das Bundesversicherungsamt. Auf diese Bundesbehörde ist dem Petitionsausschuss eine Einflussnahme aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern verwehrt.
10	2017/00286	Der Petent fordert, den Verein Hasene International e. V. wegen seines antidemokratischen Staatsverständnisses und der undurchsichtigen Spendengeldverwendung zu verbieten.	Wegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern ist nicht der Landtag Mecklenburg-Vorpommern, sondern der Deutsche Bundestag für die Bearbeitung des Anliegens zuständig, da gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 2 Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts bei länderübergreifender Vereinstätigkeit der Bundesinnenminister für ein Vereinsverbot zuständig ist. Diese Bundesbehörde entzieht sich der Einflussnahme des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.
11	2017/00292	Der Petent kritisiert die verbotenerweise erfolgende Einflussnahme von Krankenkassen auf Ärzte in Bezug auf die Kodierung von Diagnosen und bittet um Abhilfe.	Über die bundesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen führt das Bundesversicherungsamt die Aufsicht. Diese dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit unterstellte Bundesoberbehörde entzieht sich der Einflussnahme durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern.